

N. 49. Desselbenrequisition an das Gräfl. Collegium in Schwaben und dessen reception in das Collegium sub oblatione einer leidentlichen personal-Contribution vor seine Gräfl. Person/ weil er wegen seiner dreyen Herrschafften / als Cronenburg / Weissenstein / und Kellmünz bey freyer Reichs Ritterschafft in Schwaben / Donau und resp. Kocher / Viertels gleich seinen Vor-Eltern mit der Contribution einschütten / und solchergestalt mit selbiger / als einem ebenfalls 2. d. Corpore heben und legen müssen de anno 1613.

N. 50. Des Gräfl. Collegii in

Schwaben willfährige Antwort / de anno 1613.

N. 51. Reichs Ritterschafftliche Gratulation zu solcher Stands Erhöhung mit acceptirung der puncto continuandæ collectationis Equestris gethener Offerten. de 1613.

N. 52. Knipschildii deductio pro ordine equestri contra attentatam exemptionem beeder Herrschafften Eichheim & Hohentechberg puncto collectationis cum rationibus dubitandi & decidendi juncta refutatione rationum decidendi in opere posthumo de nobilitate Imp. immed. lib. 3. cap. 7. n. 72. bis n. 127. inclusivè. vid. Knipschild. dl.



Beylagen/

Der Ritterschafft. Deduction puncto Collectationis zu Hohen- Techberg & Illeraichheim / r.

N. 1.

Cæsar. Rescript. pto Collectationis, de 1567.

Maximilian der ander erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / r.

Diezen Getreuen / wir haben Euer sammeltlich und unterschiedlich Schreiben / belangend Euer gemeiner Ritterschafft / Uns uff jüngst zu Eslingen Zusammenkunft / gehaltenen Tage / unterthänige gutherzige bewilligte Fürcken. Hülff der zwey und dreyßig tausend Gulden / und deshalb an gebracht Mängel und Beschwerde /

den / gütlich empfangen und ver-
nommen. So viel nun die Widerse-
tzige im Viertel an der Donau / die
sich ihres gebührenden Antheils in sol-
che bewilligte Hülff weigerten / und
bisher nicht allein nichts erlegt / son-
dern auch andere Gehorsame zu gleich-
mäßiger Widersetzlichkeit und Unge-
horsam bewegen sollen / antreffen
thut. Haben Wir denselben Jedem
insonderheit durch verschlossene ernst-
liche Befehl-Schreiben uffertlegt und
befohlen. Solche Ihr jedes gebüh-
rende Anschlag uff vorige ausständi-
ge Restanten wie sich geziemt / unver-
längt und ohne Saumnus zu erlegen
und richtig zu machen. Welche Un-
sere Befehl-Schreiben Wir unserm
Rath und des reichs lieben Getreuen
Jergen Zising vom Trachberg / Land-
Vogt in Ober- und Nieder-Schwa-
ben / zugesandt mit Befehl / diesel-
ben an Ihre gehörige Ort insinuiren
zu lassen / des gnädigen Versehens/
dieselben von der Ritterschafft werden
sich darauf schuldiger Gebühr und mit
Erstattung ihres angelegten Antheils/
Türcken-Hülff gehorsamlich verhal-
ten zc. von wegen David Paumgart-
ner und seiner glaubigen Sachen zc.
Berichten Wir euch gnädiglich / daß
Wir gleichwohl vor guter Zeit Com-
missarios, auch insonderheit Curato-
res Bonorum sürgenommen und ver-
ordnet / sich aber derselben etliche sol-
cher anbefohlenen Commission und Cu-
raturz / gegen Uns entschuldiget /
Wir auch derselben eines Theils / aus
ihren erheblichen Ursachen exonerirt
und entladen / und an deren statt /

andere deputirt haben / wo sich nun
dieselben dieser Sachen / wie Wir
uns in Gnaden versehen / untersuchen
werden.

So stellen wir in keinen Zweifel/
es werde aus dem auf männiglichs
Anruffen / die Gebühr und Billich-
keit sürgenommen und gehandelt / und
einem jeden zu gebührendem Auftrag
und Erörterung / so viel möglich ge-
holffen werden.

Und nach dem Wir / von unsern
verordneten Commissarien / die wir
auf obberührtem jüngsten Eßlingi-
schen Ritters-Tag gehalten unter an-
deren verstanden / daß etliche Euer /
Ludwig Wolfens von Glehingen /
Hansen von Helmstets / und Ludwi-
gen von Benningens / widersetzige
Unterthanen ihr Angebüht / in mehr
gesagte gemeine Ritterschafft uns be-
willigte Türcken-Hülff zu erlegen / sich
ungehorsamlich verwidern sollen / so
haben wir an solche widerspenstige
Unterthanen befliegende unterschied-
liche Gebotts-Brief verfertigen las-
sen / welche Wir Euch hieneben ge-
nädiglich zusenden / dieselben erstge-
nannten vom Adel zuzustellen wissen /
sich deren gegen gedachten ihren wi-
drigen Unterthenen zu brauchen / und
sie zu schuldigem gebührenden Gehor-
sam desto süglicher anzuhalten haben.
Was letztlich Unser Euch umb
obberührte jüngste bewilligte Türcken-
Hülff der zwey und dreißig tausend
Gulden gnädig verfertigten Revers be-
langend / haben Wir den Darinnen
begangenen / durch Euch vermeldten
keinen Irrthum emandiren und sol-
chen

den revers von neuem wieder aufrichten / besiegeln / und ermeldtem unserm rath Landvogt Zising zukommen lassen / von Ihr denselben revers empfangen werdet. Daneben wir ganz gnädiglich begehrend / Ihr wöllet daran seyn / und befördern / damit uns der noch ausständige Rest an bestimmter Eurer nachsüßwilligen gehorsamen / gutherzigen / hochnothdürftigen Türcken-Hülff / auch wie sich gebührt / fürderlich und unverlängt richtig gemacht und bezahlt werde. Das alles wolten Wir auf

obangelegte Euere Schreiben und sonst gnädiglichen nicht verhalten / Ihr thut auch daran unsern gnädigen guten Willen und Meinung / seyen Euch daneben mit Kayserlichen Gnaden wohl geneigt.

Geben auf unserm Kayserlichen Schloß Prag / den 24. May / Anno 20. Im sieben und sechzigsten / unserer Reiche des Römischen im fünfften / des Hungarischen im vierdten / und des Böheimischen im neunzehenden.

Maximilian.

V. L. V. Zafi.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

N. Kirchenschlager.

Unsern und des Reichs sieben Getreuen / N. gemeiner Ritterschafft und Adel der fünff Viertel zu Schwaben / in Abwesen derselben verordneten Aufschussen.

Copia.

Kaiser. Röm. Kayserl. Majest. Schreibens an gemeiner Ritterschafft / der fünff Viertel im Land zu Schwaben / betreffend die Widersetzigen von Adel / der Türcken-Steuer halber / im Donau-Viertel 2c. Item Paumgarters glaubiger / etliche widersetzige Unterthanen / und dann Emendierung des Revers.

Pracent. den 24. Martii anno 1567. in Ulm aufm Ritters Tag.

N. 2.

Caesar. Rescript. puncto collectionis, anno 1557.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatia / und Schlawonien etc. König / Erb- / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steuer / Kerndten / Erain / und Württemberg / Grave zu Tyrol / entbieten Unsern und des Reichs lieben getreuen / Hansen von Helmstatt / angehörigen Unterthanen / zu Oberrhein / unser Gnade / lieben Getreuen / Uns langt an / wie das ihr in jüngst Uns von gemeiner Schwäbischer Ritterschafft / aus iren zu Esslingen gehaltenen Zusammenkunft / Tag / unterthänigst bewilligte Hülff / wider Unsers Christl. Namens und Glaubens Erbfeind dem Türcken / allerdings kein Contributionen erstatten wöllet / sondern Euch in solchem samt und sonders durchaus ungehorsam erzeiget / auch über vielfältige geschene Erinnerung / auf solchem Euerem Ungehorsam halbstarriglich verharren / und damit auch andern zu gleichem Ungehorsam Anleitung geben thut / darauß allerhand Widerwillen / Unrichtigkeit / Zerüttung / Mangel und Saumsal // in Erlegung berührter Uns bewilligten hochnothwendigen Türcken Hülff erfolgt / welches Uns von Euch mit unbillich zu hoher Befremdung und Mißfallen reicher / Dieweil dann

auff jüngst verlossnen Augspurgischen Reichs Tag bey Bewilligung gemeiner Reichs Ständen ansehnlichen eilenden und beharrlichen Türcken Hülff (wie auch auf andern hievorgehaltenen Reichs Tagen in dergleichen Fällen beschehen) unter andern außtrucklich verabschiedet / geordnet und fürsehen worden / das zu desto richtiger einbringung solcher Türcken Hülff / die Obrigkeiten ihre Unterthanen deshalb zu belegen / guten Zug / Macht und Gewalt haben / auch die Unterthanen ihre Steuern // zu solcher bewilligten gemeinen nothwendigen Hülff zugeben / schuldig und verpflichtet seyn soltet / alles weiters Inhalts berührt nächsten Augspurgischen Reichs Tags Abschieds / und dann es billich mit Euch ebennmäßig weiß gehalten würdet. So empfehlen wir Euch demnach / bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnad / auch Pen und Straff / in mehrermeltem jüngsten zu Augspurg / auffgerichten publicirten Reichs Abschied begriffen / von Römischer Kayserlichen Macht / hie mit ernstlich gebietend und wöllen / das ihr ernannten Hansen von Helmstatt / als Euerer ordentlichen Obrkeiten Euer gebührende Anlag in obgedachte / Uns von gemeiner Schwäbischer Ritterschafft bewilligte Türcken Hülff / wie von Alters Herkommen / und sonderlich obbegriffenen gemeinen Reichs Beschluß nach / gehor

horsamlich leistet / und ohne fernere
Widerred und Verweigerung / als
bald gutwillig erleget / und Euch
hierzugar keines längern Verzugs in
Bedenckung / daß der Termin zu sol-
cher Hülff Erlegung / allbereit auf
terium Regum schon erschienen / ge-
brauchet / noch weiter widersezig er-
zeiget / sondern euch in diesem / ge-
meiner Christenheit zu gutem bewillig-
ten hochnothwendigen Werck gehor-

samlich haltet und nicht anders thut/
als lieb Euch allen / und Euer jedem
seye obbestimmte Pœn und Straf zu
vermeyden / das meynen Wir ernst-
lich. Geben auf unserm Königlichen
Schloß Prag / den vier und zwanz-
sigsten Tag des Monats Martii Anno
im sibem und sechszigsten / unserer Zeit
the des Römischen im fünfften / des
Hungarischen im Vierdten und des
Böheimischen im Neunzehenden.

Maximilian.

V. I. V. Zafii.

Ad Mandatum sacre Cesaree Majestatis
proprium.

L. Kirchenschlager.

R. V. Braun.

Inscription.

Copia Röm. Kayserl. Mandat daß die Widersetzige Untertanen Ihre
Türckensteuer Hansen von Heunstatt erlegen sollen. Anno
1567 den 25. April in Vlm.

N. 3.

SCHEMA GENEALOGICUM

Wegen

Rechberg Iller- Michham.

Hans von Rechberg
v. Hohenrechberg zu Mi-
chen; Nepos Gebhardi de
Rechberg, primi acqui-
rentis der Herrschafft Mi-
cham / p. Matrem Luciam
Patroniss. de Micham.

Caspar Bernhard zu Nischen Uxor 1. Joanna de Wollmershausen. 2. Susanna Da. de Höfflingen.

Haug Erckinger Uxor
Susanna de Welden.

Caspar Bernhard zu Nischen & Hohenrechberg. Comes Uxor 1. Helena B. de Raitnavv. 2. Dorothea Comit. de Koenigseck. 3. Aurelia Comit. Rheni. Successor in Fideicommissio de HohenRechberg extirpata linea Stauffenezziana.

Johan. Wilhelmus zu Dunsdorff † 1614. Uxor Anna Regina de Rechberg.

Albert Ernestus.

Bernhard Bato zu Dunsdorff / successit an. 1676. agnato Hansen von Rechberg in Fideicommissio Hohenrechberg.

Joh. Ernestus.

Hans Comes de Nischen & Hohenrechberg. ultimus lin. suae. † 1676.

Franz Albrecht zu Hohenrechberg & modernus Possessor Fideicommissi zu Hohenrechberg.

Albert Heinrich.

N. 4.

SCHEMA GENEALOGICUM

Der

Grundhaber / in specie wegen Hohen-Rechberg.
Heinrich von und zu Rechberg und Weissenstein / 1475.
Uxor Agnes Comitissa de Helffenstein.

Wilhelm zu Weissenstein 1488.
Uxor Helena de Hirschhorn.

1488. Ulricus zu Hohenrechberg.
Uxor 1. B. de Rosenberg. 2. Com. de Prätich

Henricus zu Weissenstein & Bargaen † 1489.
Uxor Agnes de Lenversheim.

Wilhelm Uxor
Margaritha de
Berlingen.

1501. Ulricus zu Hohenrechberg Uxor Anna de Venningen.

Wilhelm zu Neuburg Uxor
Elisab. ab Elterbach.

Wilm.

Wilhelm zu Bargē
u. Weissenstein. Ux.
Rosina † 1529. de
Stain.

Philipp.

Wolff zu Hohen-
rechberg † 1540. U-
xor Johanna de Riet-
heim.

Wolff zu Weissen-
stein und Bargen †
1550. Uxor Margat.
de Nippenburg.

Ursula.

2. Hans Wolff zu
Heuchlingen †
1565.
Uxor Magdalena de
Veiberg.

Ulrich zu Ho-
henrechberg/
Uxor 1. Elis. ab
Erolzheim. 2.
Anastasia de
Wöllvart.

Ulrich zu Heuchlingen/
† 1591. uxor Amalia ab A-
delmansfelden. bekommt post
mortem patris Ulrici Fidei-
commissum zu Hohenrech-
berg &c. ipsi successit in Fi-
deicommissis de Hohenrech-
berg agnatus, Conradus de
Rechberg lineæ Stauffeneg-
ianæ.

VVolfgang
Christoph †
1573. Uxor
Margaratha ab
Erolzheim.

N. 5.

Rechberg = Aichaimis. Excusation wegen Nicht-
Erscheinung zum Ritter-Convent. 1556.

Wein freundtlichen Dienst zu-
vor / liebe Better Schwar-
ger und Freundt wiewohl
Ich neben und sambt Euch
auff den außgeschribnen Ritterschafft
Tag bey Euch zu erscheinen / wohl
gewogen gewest / so ist doch aber
gleiches Falls / des Ehonen Bier-
tails Verwandten Ritterschafft und

Udel / auff den Ersten Decembris zu
Weissenhorn einzukommen / auch sol-
cher Sachen halben zusammen be-
schrieben. Dierweil ich dann gleich-
wohl diß Orts auch ein unschuldiger
Aufschuß und nit Aufschreiber bin /
auch die Zeither zwischen mir zu kurz
fallen will / zu dem und in Erwe-
gung / daß zuversichtlichen solche
B 3 Hande

Handlung werden zu allen Viertailen diß Schwäbischen Crayß mit Berathschlagung zusaamen getragen / und so vermöglichen zu einhelliger Antwort gedeihen / will ich mich dißmahl meines mit Erschermens / als unnothig / freundlich bey Euch allen und einem

jeden insonder entschuldiget zuhalten / und sonsten zu aller Gebühr / und freundlichen Diensten gutwillig erboten haben. So Ich Euch guter Wohlmeinung nit verhalten solken.
Datum Nüheim den 16. Novembriß Anno 56.

Hanz von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Nüheim und Scharpffenberg.

Inscr. Den gestrengen Edlen und Vessen *N.N.* gemeiner Ritterschafft und Adel des Kocher-Viertels jetzt zu Schwäbischen Gmünd versamlet / meinen lieben Vetteren / Schwägern und guten Freunden.

N. 6.

Extract Kocherl. Ritter-Viertels Verzeichnuß.

1560.

Nachfolgende vom Adel haben bewilliget / sich mit gemeiner Ritterschafft in ein Ordnung und mit den Crayß- Ständen in Handlungen einzulassen auf den 14. Februarii im 1570. Jahr.

W Alter von Hernheim.
 Wilhelm Keyß.
 Hanz von Welterstetten.
 Bastian von Welwart.
 Christoph von Degenfeld.
 Hans von Stamheim für sich selbst und als Gwalthaber.
 Ulrich von Weisershausen.
 Rudolph von Baldegg.
 Reichart von Neuhausen.
 Veit von Rynderbach für sich selbst und als Gwalthaber seines Brudern Michaels von Rynderbach.
 Wilhelm Adelmann.
 Hans Jera von Hochheim.
 Wolff Dietrich von Welterstetten.
 Hans Bastian, Schertlein für sich

und seinen Vattern / desgleichen als Gwalthaber seines Vetteren Ludwigen Schertleins zu Ober-Rüdingen.
 Hanz Eberhard Holdermann von Holderstein.
 Eberhard von Hirnheim für sich selbst und dann sampten.
 Hans Jörgen von Welwart als Gwalthaber Fr. Anna von Welwart gebornen von Rechberg.
 Hans Caspar von Welwart.
 Hans Bartlin von Welwart.
 Hanz Eytel von Westernach.
 Wolff Caspar von Horckaim zu Hanzheim.

Hanz

Hans Gabriel Hammen Gwalthaber der Aepfissin und Chor zur Frauen- des Adelichen Stiffts zu Obersien- feld.	Heinrich Stainhausen von Neydens- fels zu Nechenberg.
Melchior Kellner Gwalthaber H. Anthonien Fuggere.	Albrecht von Rechberg von Hohens- rechberg zu Stauffenegg.
Philips von Leonrod zu Trugenho- fen.	Christoph Lenhart von und zum Dies- menstain.
Zeit von Scheypbach.	Ulrich von Rechberg von Hohenrech- berg zum Falckenstain.
Willhelm von Welwart.	Ulrich von Rechberg von und zu Hohen- rechberg.
Eustachus von Dahnhausen.	Christoph Friederich Ebner.
Hans Joachim von Bubenhofen.	Hans Dietrich Ebner.
Hans Ludwig Spett.	Friedrich Thum zu Mühlhausen am der Enz.
Hans reichard von Welwart.	Conrad Thum von Neuburg.
Christoph von Ethalhaim.	Philips von Kaltental.
Ludwig von Diemenstain anstatt sei- nes Vattern.	Reichart von Kaltenthal.
Hans Jacob Feger.	Hans Conrad von Welwart.

Inscr. Verzeichnuß aller von Adel am Kocher / so in die Ordnung und
Crayß Handlung bewilliget. anno 1560. den 14. Febr.

N. 7.

Rechbergischer Gewalt zum Kocher Ritter- Convent. 1566.

Uch Ulrich von Rechberg / zu
Hohenrechberg / bekenn of-
fentlich mit diesem Brief /
nach dem gemeiner Freyen-
reichs Ritterschafft und Adel / des
Biertels am Kocher verordnete Auf-
schuß // in Namen und auß Befehl
der Römischen Kayserl. Mayest. zc.
Unsers allergnädigsten Herren / ver-
ordnete Commissarien, auff Sonntag
den fünffzehenden hujus / in Ber-
meldung / neben andern der freyen
reichs Ritterschafft Verwandten / der
fünff Biertel im Land Schwaben ge-
sessene / gegen Audent zu Eßlingen
einzukommen vertagt / folgende Wor-
gens / was wolermeldte Commissa-
rien auß Befehl der Röm. Kayserl.
Mayest. gemeiner Ritterschafft für zu
halten / anhören solten / des Ich
dann in allerunterthänigsten Gehor-
sam zu erscheinen / ganz gutwillig
und gern thun wölt / dieweil Ich a-
ber auß Ehehafften meines Leibs hal-
ber / auch in Ansehung / daß ich mich
zu beldestem / so ich schon albereit die-
setz

Herberg bestellen lassen / in ein Bad zu ziehen schon im Werck bin / da mit Ich aber / als der Gehorsam durch meinen vollmächtigen Gewalt erscheinen thue / so gib ich dann hiermit dem Edlen und besten Albrechten von Rechberg von Hohenrechberg zu Stauffeneckh zc. meinem freundlichen lieben Tochtermann / der Meinung meinen vollmächtigen Gewalt / also und dergestalt / neben andern gemei-

nen erscheinenden der Ritterschafft und vom Adel / was dieseibigen anhören / sich berathschlagen / und der mehrertheil bewilligen / mich von denselbigen nit abzuschneiden / und des zu Urkund hab Ich mein gewöhnlich Pittschier öffentlich gedruckt in diesen Brieff / und mich mit eigener Hand unterschrieben. So geben auff den vierzehenden Tag des Monats 7bris nach Christi Geburt / gezeiht fünffzehnhundert sechzig und sechs Jahr.

(L. S.) Ulrich von Rechberg / zu Hohenrechberg.
Inscr. Gewalt Ulrichen von und zu Hohenrechberg us Albrechten von
Rechberg / per eundem praesentirt den 16. Sept. 1566. in Eßlingen.

N. 8.

Rechbergis. Excusation

Puncto Conventus & Collectationis, de 1569.

Mein freundlich willig Dienst und Gruß zuvor / liebe Väter und Schwäger / Euer Schreiben abermahlen eines anstellenden und benambften Ritters Tag / so auff den vierdten 7bris zu Smündt gehalten werden solle / hab Ich empfangen / auch seines Inhalts vernommen / namlich und mit diesem Anhang / da noch etliche Anlagen der Schakungen nicht erstattet und erlegt seyn sollen / so Euch als die verordnete Aufsich der Ritterschafft des Viertels am Kocher / solches Euers tragenden Ampts halber gegen höchstgedachter röm. Kayf. Mayest. zu beklagen / kan ich bey mir nicht achten oder abnehmen / das ich für

mein Versohn Euch einige Schakung hab anstehn lassen / sondern die meinig / wie sich gebührt / des verschieden 67. Jahrs zu Smündt durch meinen vollmächtigen Anwalde und Diener / da dann die letzte Anlag beschehen / verwart / zugeschickt / und überantworten lassen ; wie mir nicht zweiffelt / Ihr zum theils darzumahlen bey mir im Closter Gotteszell gewest / und ihr solches noch in guter Gedächtnuß haben / auch tragen werden : Und dann auch ebenmäßiger Gestalt / mein Frau Mutter und Schwieger Ringunden von Wölwart gebohrne Adelmanna zc. zu Underbebingen belangendt sich ich mich nit weniger / Dana sie erst die

69. währenden Jahrs / ihren gebüh-
renden Anlag Joh. von Bubenhoven
zu Kampsberg überantworten lassen.
Also daß ich mich fürter oder weiter
nicht zuerklären / möchte auch wohl
leyden oder wissen / ob auch sonst
dergestalt andere gleicherweiß auch er-
sucht wurden / oder mir solches zu
sonderen freundlichen Gefallen besche-
hen/und soviel den benambsten Tag
betroffen hat / kan ich Euch nicht ber-

gen / daß ich solchen in eigener Ver-
sohn nicht ersuchen kan / Ursachen ich
mit denen von Gmündt in Handlung-
gen stehe. Also ich zu dieser Zeit nit
viele Aufreitens bey ihnen hab. Wel-
ches ich Euch auff Euer mir zugethan
Schreiben zur wider Antwort nicht
hab wöllen verhalten zc. thun auch
sonsten allen Vätterl. auch Schwä-
gerl. Willen beweisen. Datum rechs-
berg den 5. Tag. Augusti Anno 69.

Ulrich von und zu Hohenrechberg.

Inscr. Den Edlen und Vessen freyer Reichs Ritterschafft und Adel
deß Viertels am Kocher verordnete Aufschuß und Truchens-
meistern / meinen frendl. lieben Vettern / und Schwägern zu
behändigen.

N. 9.

Rechbergische Excusation und Declaration

puncto Collectionis de 1577.

Wein freundlich willig Dienst/
seyen Euch jederzeit bereit
zuvor / sonders freundlich
liebe Herren / Schwäger
Vetter und Freund / Euer / von
wegen gemeiner Reichs Ritterschafft/
und Adels in Schwaben / deß Vier-
tels am Kocher. Schreiben den 29. sten
diß zu Eßlingen zu erscheinen / zc.
hab ich empfangen / und Inhalts
vernommen / gib Euch darauff
Schwäger- und Vetterlich zu verneh-
men / daß ich endlich willens und
Vorhabens selbst eigener Versohn da-
selbsten anzukommen / auch gemeiner
Ritterschafft fürfallende Noth und
Klagen zu berathschlagen / nach mei-

nem ringfügen Verstand gemeint ge-
wesen / so ist mir doch entzwischen
durch die Herren Schencken vom
Lümpurg ein Tagsatzung bestimmt
und angefetzt / daran mir nicht wenig/
sonders groß gelegen seyn will / deß
wegen beede terminos oder Taglei-
stungen (in Bedenckung Sie einan-
der zu nahend angefetzt) zu besuchen
unmöglich.

Demnach an Euch sambt und son-
ders / mein ganz freunt. Schwäger
und Vetterlich bitten / mich dismahl
für entschuldiget zu haben / was aber
durch Euch meine freundliche liebe
Herren Schwäger / und Vetter /
als diß Viertels Aufschuß / und
andere

andere vom Adel / beredt / abgehandelt / und beschloffen / dem allen und jedem / will ich nit weniger / mit Contribution auch andern / in specie & genere, Beyfall und Folg zu thun / noch viel weniger mich abzuseondern oder lauffzuschliessen / hiemit erbotten haben / gleichsam wer Ich selbst persöhnlich zu gegen / und

mit gewesen guter Hoffnung / Ihr werden mich hiemit Schwägerlich / Freundt- und Vetterlich für entschuldiget halten und haben / Das begehrt Ich umb Euch hingegen / ganz freundlich / Schwäger- und Väterlich zu verdienen / und bin auch sonst zu allem dienstlichen Willen gewogen.

Datum den 25. May anno 1577.

Ulrich von und zu Hohenrechberg / und Zeuchlingen / Amptmann zu Hohenhausen. mppr.

Hohenrechberg.

Ulrich von und zu Hohenrechberg / erklärt sich bey der Adlichen Ritterschafft zu verharren und zu bleiben etc. zu contribuiren / Beyfall und Folg zu thun. Eslingen / den 30. May 77.

Infr. Den Edlen vesten H. N. und N. freyer Reichs-Ritterschafft u. Adels in Schwaben / des Viertels am Kocher / verordneten Rächen des grossen und kleinen Aufsches zu Eslingen / meinen sonders freundlichen lieben Herren / Schwäger / Vetter und Freund / samt und sonders.

N. 10.

Rechbergische Declaration und Oblation

Puncto Collectionis 1578.

Ein freundlich / Väterlich und Schwägerlich ganz willige Dienst zuvor / freundliche liebe Vetter Schwäger und Freund / auf Eurer näher Aufschreiben gemeine gewilligte Anlag betreffend / habe ich auch gehorsamlichen denselben gemäß / mich und meine Unterthanen / gebühri- chen belegt / und obwohl mir allerhand Weitläuffigkeit begegnen / daß ich nicht allein zu klagen / sondern etwas aufzuhalten befügt ; dann ihr keine Beschwerden mir noch wissend abgelegt / jedoch damit ihr sehen und

spühren / daß Ich mich in kein wenigsten / von gemeiner Ritterschafft nicht zu sondern begehre / haben Ihr mein und meiner Unterthanen Anlag / verpitschiert und verwahrt / bey diesem meinem darumben abgesandten Schreiber / Marrel Emer zu empfangen / verhoffentlich Ihr werdt damit zufrieden seyn / und gebühliche Quittung darüber geben / daß ich Euch nit verhalten sollen und habt mich samt und sonders zu allen freundlichen / Väterlichen und Schwägerlichen Diensten ganz den Eurigen ; Datum Hoherrechberg den 2c.

Ulrich von und zu Hohenrechberg und Zeuchlingen mppr.

Inscr. Den Edlen und vesten/ freyer Reichs- Ritterschafft/ des Adeli-
lichen Viertels am Roher/ Grabhaltern 2c. geordneten Rä-
then/ obren Uffschützen und Truckenmeister / 2c. Meinen
freundlichen lieben Vettern/ Schwägern und Freunden.

N. 11.

Rechbergische Declaration.

Puncto Collectionis. 1579.

Mein freundlich willig Dienst und
Gruß zuvor freundliche liebe
Schwäger/ Euer Schreiben den 10.
May datirt so was betränglich mit be-
freindbden abgelesen / und obwol sol-
ches in specie zu verantworten wäre/
laß ichs jedoch dñmahl verbleiben /
und wird mir gleichwohl / was wider
mein Versehen von Euch zugemessen/
als solte Ich Euere Verfohnen und
Ampt was gering ansehen / so ich
mich doch gegen Euch je und allwo-
gen auch noch aller Ehren liebs und
guts und Adeliccher Freundschaft ge-
tröst / und viel weniger Euere Adel.
Verfohnen und Ampt in ringerem
Verdacht / dann sich gebührt / ge-
habt.

Zudem Ich mich von gemeiner
Ritterschafft nie gesondert / sondern
darzu gehalten / und noch solches zu
halten urbietig.

Daß ich aber nicht gleich und im
Fussstapffen verschiedenner Zeit gemei-
ne Anlag und Contribution erlegt ist
anderer Ursachen nicht beschehen/
dann daß selbiger Zeit / meine Unter-
thanen mit höher Eheurung und schäd-
lichem Miß- Gewächs der Früchten/

also beschwehrt gewest / daß ihnen
unmöglich / ohne ihr außerst Ver-
derben begehrt Anlag zu erstatten /
und wider meinen Willen müssen an-
stehen lassen / welche Restans aber
Ich verhoffentlich mit nächst verschie-
nener Contribution eingelegt und er-
gänket / denn Ich sonst nicht so viel
können erstatten und einlegen.

Sie seynd auch in Wahrheit in
solchem hohen Werth und Ansehen
nicht wie man vermeinen möchte / mir
auch meine Unterthanen über ihre ge-
leistete Pflicht und End zubringen /
weiter nicht gebühren wollen / bin
derowegen getröstet Hoffnung / Ihr
werdet mit solcher Ergänzung der ge-
bliebenen Restans wohl zufrieden
seyn / und mich fürterhin solcher ent-
lassen.

Was dann gemeine Adelicche
Beschwerdungen / auch hoch ver-
derblichen Untergang gesreyter Reichs-
Ritterschafft / die ihr nach Noth-
durfft erzehlt / betrifft / kan Ich nit
wissen / was dieselbige seyn / allein
ist mir für meine Verfohn wohl be-
wust / daß Ich auch als ein Mitlid
in meinen hochwichtigen anliegenden

Mühen mich an viel wieder meinen Willen Orthen rechtlich beklagen habe müssen / Ich auch derohalben in so grossen Unkosten dadurch gekommen und erwachsen / da es länger gewähret / in grossen Nachtheil und Verderben gereicht / derowegen nochmahls Väterlich Schwägerlich freundlich bittend / mich erzehleter

massen destomehr für entschuldiget zu halten.

Das alles Ich Euch / erheischen der Nothdurfft nach anzeigen sollen / und habt mich Euch zu allen Bitterlichen freundtlichen Schwägerlichen Diensten ganz willig und geneigt / datum den 24. Julii Anno 79

Ulrich von und zu Hohenrechberg/
und Heuchlingen mpp.

Inscr. Denen Edlen und Vesten gemeiner freyer Reichs. Ritterschafft / des Adelichen Kocher. Viertels des grossen und kleinen Aufschus / verordneten Räten / meinen freundlichen lieben Vettern / Schwägern und Freunden.

N. 12.

Rechberg. Declaration cum Designatione

Bonor. Equestrium ad Matriculam 1592.

Mein freundtlich Gruss / und was Ich mehr ehren Plobs und Dienst vermag voran / Edle und Beste / freundtliche liebe Vetter und Schwäger / was mir dieselben unter datis, den 25. ten Junii und letzten Augusti zugeschrieben / und darbey / von wegen einer Ergänzung / und wieder auffrichtung einer Matricul, der bestrepten freyen Reichs. Ritterschafft / deren Ich mit etlichen meinen Sühtzen / und sonderlich dem Viertel am Kocher / einverleibt / so dann auch einer bedachten Contribution zuerkennen gegeben / das alles habe Ich seiner Ausführung nach / nach lents angehdet und vernommen.

Und damit an solchem bedachten Werck / zuseherst der Röm. Kayserl. Mayestät unserm allergnädigsten Herren / unterthänigst und gehorsamlich willfarth / zu welchem Ich dann meines Theils von dem Allmächtigen allen Seegen wünschethue / das es nicht minder glücklich / eyfferig / und von allen / die es betreffen mag / fruchtbarlich continuirt werde / als viel man sich dasselbig in das Werck zusehen / so vollmeinlich / mit Unkosten / bemühet und bearbeitet / meinethalber nichts erwinde / so lasse Ich Euch hiebenebens ein Verzeichnuß aller meiner Inhabungen / sovil deren in obberührt Kocher

Her 1 Viertel / gehörig / zukom-
men.

Die neue angelegte Contributionen
betreffend / weil Ich mich in dem /
wie billich / von gemeinem Schluß/
nicht abzufondern begehre / laß ich
Euch die benambsten 25. fl. hiemit
auch zukommen / entgegen werdet Ihr
diesem meinem Botten Euers Em-

pfangs / ein Quitung zu geben wissen/
und Ich hab Euch solches freundli-
cher Meinung / für mein Erklärung/
auff Eure beide Schreiben / nicht
verhalten wollen / und bin hinwieder
den Vettern und Schwägern zu an-
genehmen Diensten forderst willig /
Darum auff Stauffeneck den 5. Octo-
bris Anno 92.

Conrad Freyherr von Rechberg / Herr
zu hohen Rechberg / Stauffeneck und
Oberwallstetten / 2c.

Inscr. Den Edlen und vesten / gemeinet freyen Reichs-Ritterschafft
und Adels des Viertels am Kocher im Landt zu Schwaben/
verordnete Aufschuß und Rāth 2c. Meinen freundlichen lies-
ben Vettern und Schwäger.

Eslingen.

S. Conrad Frh. von Rechberg
cum incluf. designat.

N. 13.

Rechberg. Matricular-Verzeichnis 1592.

Matricul-Verzeichnuß mein Con-
rad Freyherrn von Rechberg
von Hohenrechberg / Herr zu
Hoherechberg u. Stauffeneck / was für
frey Adenliche Güther / zu beeden
meinen gemeldten Schlässern gehörig/
so gemeiner freyen Reichs-Ritter-
schafft und Adels des Viertels am
Kocher / im Landt zu Schwaben in-
corporiert / mit was hohen und nie-
dern Obrigkeiten dieselben / von mei-
nen geehrten Vorektern / dem ural-
ten Stammen Rechberg / an mich
kommen seyen.

Stauffeneck das Schloß mit sei-

ner Zugehört / darunter das Dorff
Sallach gelegen / mir sampt dem
Pfarr-Lehen allein zuständig / ein
Weyler Berenbach dergleichen / 2c.

Hohen-Rechberg des uralten
Stammen Rechberg / Stamms
Hauß und Schloß / mit seiner
Zugehörde / wie auch der Lehen-
schafft auff dem Berg daselbsten.

Darunter ein Weyler das hinder
Weyler. Item ein Weyler unfer
darvon / das vorder Weyler / mehr
ein Weyler Mütlangen genandt /
alle drey / mir mit allen Gebotten /

E 3

Der

Verbotten / auch hoher und niede-
rer Obrigkeit unterworfen.

Das Dorff Ottenbach zum hal-
ben Theil / mit hoher und nie-
dern Obrigkeit / sampt den Pfarr-
Lehen zugehörig / im Weyler Krum-
wedeln drey Höf und ein Häußlein/
mit aller hohen und niedern Obrigkeit
zuständig.

Das Dorff Groß Eiflingen /
halbs mit sampt dem ganzen Gericht
und Pfarr-Lehen daselbst / ist Bür-
burgisch Lehen / 2c. Haus- und
Ansitz zu Straßdorff / sampt dem

halben Dorff und Pfarr-Lehen / hat
mein Anfrau noch der Zeit Widums-
Weißinn/welches meiner freundlichen
lieben Anfrauen Anastasia von Diech-
berg / gebohrnen von Wölwart auf
ihr Lebentlang / mit aller Obrigkeit
auf derselben Güttern / sowol als auf
der Gemeind Widums-Weiß zu-
gehörig 2c.

Die Vogthebliche / auch hohe
und niedere Obrigkeit / über das
Dorff Reitprechts sampt vier Güttern
daselbst / gehören zum Haus Hohen-
Rechberg.

Einzechtige Außhöf.

Der Hungerbihelhof / der Mül-
eisenhof / der Merkenhof / der Stiper-
hof / der Schnutterhof / der Hof zum
Hackenschuh / der Hof zu Staig / der
Hof zum großen Biedlung / der Kriegs-
hof ; Erstgesetzte Höfe alle seynd

Hohen-Rechberg / 2c. mit aller ho-
her und niederer Obrigkeit / und was
deren nachfolget / unterworfen /
mehr ein Guth zu Muethlang mit
der Vogthey / desgleichen ein Lehen
zum Ziersperg.

Folgen etliche Güttern so von Haus Hohen-Rechberg
allein zu Lehen gehn.

Dre Lehenschafft über etliche Güttern
und das Becher-Lehen zu Schwä-
bischen Gmünd.

Item zwey Pfeil-Lehen zu Bet-
zingen und Walsstetten / zwey Mann-
Lehen zu Beschenbeuren / und eins zu

Strietmühl / ein Fisch- Wasser zu
Waldhausen.

Item / einen Achteil am Weins-
Zehenden zu Dettingen / und dem
Schloß-Berg / 2c.

Infer. Rechbergis. Matricul Verzeichnuß / de 1592.

N. 14.

Rechbergische Excusation und Declaration

pcto Conventus &c. de 1599.

Edele/ gestrenge und vesse/ freundliche liebe Vetter und Schwäger/
denselben seynd mein freundlich und willige Dienst zu vor: Auß

Auß was Ursachen Dieselben auf Montag nach dem S. h. ag. judica, Alten Calender / einen gemeinen Adlichen Ritters. Tag in des heiligen Reichs. Statt Eßlingen einzukommen aufgeschrie- ben / hab Ich auß der Better und Schwäger mir zukommenden Schrei- bens nach längst vernommen / und hab bey mir ohngezweifelt zuerach- ten / daß die Better und Schwäger diese Zusammenkunft mit gutem zeit- lichen Rath / und daß es die hohe Nothdurfft ersfordern / alles dem ge- meinen Adlichen Ritterlichen Wes- sen und Wohlfahrt zum besten gemeint und angesehen / auß daß in denen fürgehoffenen Handlungen / so ihrer Beschaffenheit nach / in reiffe deli- beration zu ziehen / ferner tractiert werden möge.

Nun erkennte Ich mich bey ange- regtem Ritters. Tag und allgemeiner Zusammenkunft zu erscheinen schul- dig / neben Ihnen und anderen an- wesenden Adlichen Mitgliedern in

allen fürfallenden Puncten das best und wägest eiffrig Bedencken schlies- sen und verabschieden zu helfen ; so kan Ich doch denselben nicht verhal- ten / daß Ich wegen allerhand für- gefallener Ehehafter verhindertlicher Ursachen / so wohl auch der instehen- den heiligen Zeit halben / dißmahl nicht erscheinen kan. Derowegen die Better und Schwäger freundlich ge- betten haben will / mich für entschul- diget zuhalten. Was aber Diesels- ben neben den Anwesenden Adlichen Mitgliedern mit gesamtem Rath / für thunlich verabschieden werden / davon gedenc Ich mich nicht abzu- sondern / sonder für mein Persohn darbey zuthun / was zu Erhaltung des gemeinen Ritterlichen Adlichen Wesens / und unser aller Wohlfahrt immer fürständig seyn mag / dabei neben den Bettern und Schwägern angenehme Dienst / auch alles Liebs und Guts zu erzeigen / bin Ich er- bietig. Datum den Ersten Aprilis Anno 99.

Caspar Bernhardt von Rechberg/
von Hohenrechberg.

Inscr. Den Edlen / Gestrengen / und Vesten N. und N. Löbl. ge- freyter Reichs. Ritterschafft / und Adels im Land zu Schwab- ben / Viertels am Kocher verordneten Räten und Auf- schüssen / jezto zu Eßlingen versamlet &c. meinen freundli- chen lieben Bettern / und Schwägern.

Eßlingen

Caspar Bernhardt von Rechberg &c. entschul- digte sich Ehehafter Verhinderungen wegen / erbietet sich beneben von dem so verabschide- nit zu abentieren.

N. 15.

Kechberg. Excusation und Contribution 1602.

Edle / gestrenge / denselben seyen mein freundlich ganz gutwillig
Dienstzuvor / freundliche liebe Vetter und Schwäger.

S Wohlten Ich auff Derselben jüngstes Aufschreiben / den ernannten und angeordneten Viertels Tag / in der Person gern besucht hätte / und neben andern erscheinenden incorporierten Adelichen Mitgliedern / die bevorstehende und angelegene Nothdurfft / nach meinem zwar geringem Verstand / zu perpendieren / und in gute reife Consultation helfen zu siehen / gewillt wäre gewesen. So würde Ich doch Leibs Anligens halben (wie den Vettern und Schwägern Eheis möchte bewusst seyn) daran wider meinen Willen verhindert und abgehalten / Dieselbe ganz freundlich bittende / mich dis Orths für erheblich entschuldigt zu nehmen: daneben aber solle den Vettern und Schwägern / zu Ihrer völligen Tractation, mein ganz vollkommener Gewalt und Macht hiemit in bester Form übergeben und aufgetragen seyn / also und dergestalt / was Sie mit dem Mertheil der Anwesenden berathschlagen / und endlich darauff schliessen werden / daß solches von mir so kräftig und beständig angenommen seyn solle / als wäre Ich gleich selbst zu gegen gewesen.

Sonsten haben die Vetter und Schwäger sich zu berichten / auf

was Ursachen von den Hohenreuth bergischen Unterthanen die in Anno 1600. und 1601. angelegte Contribution bis auff dato nit mögen eingezogen / und zu der gemeinen Adelichen Ritters Eruchen geliefert werden.

Dieweilen aber vor ungefährlich 5. Monaten solches Stammes Haus samt allen desselben pertinentien (jedoch ohne deren von diesen zweyen Jahren aufgehalten Nutzungen) mir als nächsten Agnaten und legitimo Stammens Successorn würcklich eingeraumt worden / als hab Ich auch die darzu gehörige Unterthanen der vorherührten aufständigen Contributionen erinnern lassen / welche aber sich darmit ganz hart beschwerdt zu seyn befunden / und beede Jahrs Fristen zu erstatten für unmöglich und unerträglich geachtet / wie Sie dann zum höchsten gebetten haben / man wolle Ihrer so viel immer seyn könnte / verschonen / und Sie bey einer Jahrs Anlag gnädig verbleiben lassen / sonst Ihnen ihr äußerstes Verderben darauff stunde: Nun haben die Vetter und Schwäger bey sich selbst / als Mehrverständigen / vernünftlichen und ohn schwer zu consideriern / daß solche Leuth bloß von einem Jahr zu dem andern sich hinbringen / und keinen / oder

Oder doch schlechten Rath fürschla-
gen mögen / und deswegen um so
viel desto weniger mit beeden Jahrs-
Stücken können belegt werden / sonder
auff der selben so trugentlich unterhän-
tig bitten und stehen / Ich von Ihnen
allein die nächst verfloffene Jahresfrist
einziehen lassen / immassen die Bet-
ter und Schwäger selbige hiemit gegen
erwartender gebührlicher Quittung
verwahrlich zu empfangen haben / und
darum solche um etwas schwächers
Dann andere Jahr / ist die Ursach /
dass etliche Güter zu Straßdorff / und
der halbe Fleck Groß-Eßlingen / so
hievor auch bey Hohen-Reichberg
gewesen / aber noch strittig / dißma-
len nit können darzu gezogen werden /
Desgleichen weiten ich die Zeithero kein
Nutzung vom ganken Einkommen /
wie oben vermeldet / aufgehoben /
auch kein Addition für mein Persohn
darzu thun können / demnach so will
ich mich zu den Bettern und Schwä-
gern ganz vertraulich versehen / wie

auch selbige freundlich gebetten haben /
Sie werden rebus sic stantibus , und
außerzehlten Ursachen mit vorberühr-
ten armen Unterthanen ein vermügli-
lich Einsehen haben / und sie um dem
noch restirenden einen Jahrs Aufsu-
stand ferner nicht beschweren / noch
ansetzen / in Ansehung / daß wie
zu besorgen / gleich ein andere Con-
tribution, wie man sagt / vor der Thür
und auf dem Hals ligt / mit deren der
arme Mann genug zu schaffen haben
wird / geschweigen daß weiter hinter
stelligs ihm möchte oder köndte zuge-
muthet werden. Zudem / daß die
Beter und Schwäger in diesem Fall /
ein Werk der Barmherzigkeit erzei-
gen / will ich solches um Sie fürfäl-
liglichen mit angenehmer Freundschaft
ohnerwidert nicht lassen / wie Ich
mich dessen ohne das gegen Ihnen
freundlich anerbotten / und Uns zu-
gleich samptlich Göttlicher Protection
anbefohlen haben wil.

Datum Donshdorff den 3. Martii Anno 1602.

Caspar Bernhard / Freyherr auf
Hohenreichberg / mppr.

Inser. Den Edlen gestrengen N. N. von N. N. zu N. N. löbl.
gemainer gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adels in
Schwaben / des Viertels am Roher / verordneten
Außschüssen und Truchenmaistern / u. Meinen
freundlichen lieben Bettern und Schwägern sampt
und sonders.

Eßlingen.

D

N. 16.

N. 16.

Rechbergische Excusation und Vollmacht.

1604.

Wohledle / Gestrenge / insonders freundliche liebe Herren
Vetter und Schwäger / Denenselben seynd mein
freundlich willige Dienst jederzeit zu vor :

Dero Schreiben vom 6. Novembr.
an mich und die verordnete Frey-
herrliche Vormundschaft zu Donk-
dorff überschrieben / habe ich ablesend
nach lengs vernommen / und der Röm.
Kaiserlichen Majestät unserm aller-
gnädigsten Herrn zu unterthänigster
Gehorsame / und dann löbl. Freyer
Reichs Ritterschafft wolhergebrachte
Correspondenz fortzupffangen erketen
Ich und meine Mit-Vormunder / auß
respectiv für mich selbs // und in Vor-
mundschafftis Rahmen / unser ainer
zu erscheinen schuldig / dieweil aber wi-
der unsern Willen vorgefallener Wich-
tigkeit halber / unser keiner erscheinen

kan / so bitten wir / uns freundlich
wohlmeynend für entschuldiget zu ha-
ben / und geben hiemit Euch Herren
wolverordneten Außschüssen / und den
Anwesenden Mitgliedern / im Na-
men mein und unserer Vormund-
schaft / vollkommenen Gewalt / was
ben diesem Ritters Tag verabschiedet
wirdet / daß wir selbigem nachzukom-
men / erbietig seyen / so ich wolmeinend
für mich selbs / und in Abwesen meiner
Mit-Vormunder / neben Erbietung
alles Liebs und Guts zur Nachrichtung
überschreiben wollen.

Uyckaim: den 16. Dec. anno 1604.

Caspar Bernhardt / Freyherr von
Hohenrechberg.

Inscr. Den Wohl-Edlen und gestrengen löblicher freyer
Reichs Ritterschafft und Adels im Land zu
Schwaben des Viertels am Kocher verordneten
Außschüssen und Rätthen / meinen insonders
freundlichen lieben Herren Vetterm und Schwä-
gern.

Herrn Caspar Bernhards / Freyherrns von Rechberg
Entschuldigung und Gewalt. Schreiben für
sich selbs / und hierinn vermeldte seine Rechber-
gische Freyherrliche Vormundschaft.

N. 17.

Rechbergische Excusation und Contribution.

1604.

Lie / Gestrenge freundliche
sonders liebe Vetter und
Schwäger / Denselben seyn
mein freundlich ganz gut
willig Dienst / und was ich sonst
mehr liebs und guts vermag / zuvor:

Derselben unterm dato 12. May
jüngsthin an mich abgangen Schrei-
ben / so nicht allein die wieder be-
schehene / gegen der Röm. Kayf.
Mayest. 2c. Unserm Allergnädigsten
Herrn und Oberhaupt / zu continui-
render Ungarischer Kriegs Expedition,
allerunterthänigst eingewilligte Con-
tribution, sondern auch / wie das
gemeine Ritterliche Wesen mit andern
qualificierten Adlichen Aufschüssen
und Räten / an deren in Gott ver-
schiedner statt möchte bestellet / und
andere Nothdurfft demselben zu gu-
tem tractiert und gehandelt werden /
betreffen thut / ist mir den 9. folgen-
den Monats Junii zu recht und wohl
eingelieffert worden / dessen außführ-
lichen Inhalt Ich mit mehrern ver-
standen / und habe Ich für das Er-
ste ohnsehweh zu erachten / daß sol-
che abermahlige versprochene Geld-
Hilff / auß denen von den Vettern
und Schwägern eingeführten und an-
gezogenen hochnothbrunglichen Moti-
ven, mit keinen Tugen hätte mögen
abgeschlagen werden / derhalben Ich
für meine Versohn demselben / was

verhandlet / williglich zu pariren und
vorderst ob allerhöchstgenannter Röm.
Käyserl. Majestät allerunterthänigst
und gehorsamst zu willfahren / erkens-
ne ich mich mehr dann schuldig / ge-
halten Ich hiermit für mich und mei-
ne Unterthanen / in beeden Herr-
schafften / Hohenrechberg u. Scharf-
fenberg / die gebührende Anlag ver-
wahrlich überschicken thue / und bin
dargegen der gebührlichen Quittung/
wie andere Jahr / gewärtig.

So wolte Ich auch für das an-
der gern in der Versohn bey den Vet-
tern und Schwägern neben andern in-
corporirten Adlichen Mitgliedern uß
geschriebener Ursach halben ganz gern
ankommen und erschienen seyn / so
wardet / wo nicht allen / jedoch etli-
chen unter ihnen bekannt seyn / daß
Ich Leibs Unvermögens halben / mich
nicht weit von Haus lassen dürffe /
deß freundlichen Versehens / Ich
werde bey den Vettern und Schwä-
gern auch andern anwesenden Mitgli-
dern erheblich für entschuldiget gehal-
ten werden / mit dem Erbieten / was
sie untereinander rätlich tractiren /
verhandlen und beschließlichen verab-
schieden möchten oder werden / daß
solches auch von mir ohnwiderspach-
lich für genehm und ratum solle gehal-
ten seyn und werden / so denen Vet-
tern und Schwägern Ich für meine
Er.

Erklärung / freundlich zuschreiben /
und neben Erbietung / was Denselben
ben jederzeit wohl. liebend ist / Göttlich
Her Protection Uns sammtlichen em-
pfehlen wollen. Datum Donzdorff/
den 22. August. anno 1604.

Caspar Bernhardt / Freyherr auf
Hohenrechberg.

Inscr. Denen Edlen und Gestrengen / N. N. N. löbl. besreyter Reichs
Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben / des Viertels
am Kocher &c verordneten Ausschüssen und Räten zc. mei-
nen freundlichen lieben Vettern und Schwägern / anjertzo zu
Erlingen beyeinander versamlet / samt und sonders.

Caspar Bernhard Freyherr uf Hohenrechberg / überschicket
sein und seiner Unterthanen Cont. wegen beeden Herrschafften
Hohenrechberg und Scharffenberg / entschuldiget sich auch sei-
nes Nicht-Erscheinens / und gibt Gewalt zc.

N. 18.

Rechbergische Requisition /

p. Intercessione ad Caesarem pcto investit. cum banno sanguinis,
cum oblatione ulterioris contributionis. 1604.

Wohlgebohrne / auch Edle
Gestrenge / den Herren
seyen mein freundlich wil-
lig Dienst zuvor / inson-
ders freundliche liebe Herren Vet-
ter und Schwäger : Nachdem Ich
in Erfahrung gebracht / daß die Her-
ren dieser Zeit in löbl. freyer Reichs-
Ritterschafft / Sachen bey einander
versamlet / das gemeine Wesen und
bonum publicum, bevorab den Pun-
ctum Justitiae betreffend / vertraulich
zu berathschlagen / als daran wohl-
gedachter Reichs, Ritterschafft und
allen derselben frey Adeliichen Mitglie-
dern viel und merklich gelegen / hab

Ich nicht können und wollen unter-
lassen / bey den Herren die mir un-
fürsichtlich zustehende Beschwer den
auf freunt. Vetter und Schwäger
lichem Vertrauen anzubringen; Und
gib Denselben summarie zu vernem-
men / obwohl der Blutban zu dem
Schloß Hohenrechberg durch die je-
derweilen regierende Römische Kay-
ser und König von anno 1473. bis
auff tödtlichen Abgang Weiland des
auch wohlgebohrnen Herrn meines
freundlich lieben Vettern / Herrn
Albrecht Hermans / Freyherrn von
Rechberg seel. als seiner Lini letzten
Inhabern unverweigerlich geliehet /
sonst

sonderlich aber die jeso durch Gnadenreichen Seegen des Allmächtigen glücklichst Regierende Röm. Kayserl. Mayest. unser allergnädigster Herr Anno 1594. die Rechbergische Statuta Familiae und perpetua Fideicommissa Allergnädigst confirmiert / darinnen sonderlich auch dasjenige verbis expressis einverleibt / was kurz zuvor Anno 1591. durch die von Rechberg pactiert und fürsessen / daß nemlich das Schloß von Hohenrechberg sampt seiner Zugehörd allwegen nach Abgang des Ältesten von Rechberg / als Inhabers Hohenrechberg / wann er keine Eheliche Mannliche Leibs, Erben hinterlasse / auff den nächsten Ältesten Agnaten dieses Nahmens und Stammes fallen sollte.

Nun ist der Blutbann das fürnemst Stuck und pertinenz desurakten frey, Adelichen Schloß und Haus Hohenrechberg / ohne welches die Justitia nicht wohl kan administriert werden / darvon wegen es dann auch jederzeit auff alle zustehende Fall bey dem Schloß und Haus Hohenrechberg unabgesondert gelassen / und zu gleicher Intention von jeden regierenden Römischen Kaysern und Königen Allergnädigst concediert und continuirt worden 2c. Dannhero Ich zuversichtlicher wolgetrobster Hoffnung gewest / als ich neben und samt andern Agnaten dieses Nahmens und Stammens in rechter Zeit / nach Ableiben vorwohlgedachtes Herren Albrecht Hermans von Rechberg / bey der Kayserl. Mayest. Allerhöchstgedacht umb allergnädigste Belehnung

des Blutbanns auff das Haus Hohenrechberg allerunterhängst ange sucht / mir auch unter dato 4. Augusti Anno 1600. ein Kayserl. Urkundt dieser allerunterthänigsten Requisition Allergnädigst ertheilt / es wurde Ihre Kayserl. Mayest. ganz und gar kein weiters Bedencken haben / mich sowohl als andere vor mir gewesene Inhaber des Schloß Hohenrechberg mit dem Blutbann Allergnädigst zu belehnen / und solches soviel desto mehr / dieweil im Heyl. Reich Teutscher Nation gemeinlich / sonderlich aber im Land zu Schwaben Reichs und Land kündig / vor unverdenklichen Jahren und Zeiten üblich und löblich Herkommen / auch mit vielen ansehnlichen Exemplis incontinēt darzuthun / daß dergleichen Blutbann mit der auff solchen frey Adlichen Häusern eigenthümlich habender hoch- und nieder-Obrigkeit consolidiert gewest / und unabgesondert gelassen werden.

Diesem aber zu wider / ist mir am Kayserl. Hof den 14. Julii nechst verwichenen 1603. Jahrs / dieses ganz unbesorgte Kayserl. Decret erfolgt / da Ich lauter darthun und bescheimen werde daß Ich à primo acquirente dieses Blutbanns herkommen / daß als dann die Röm. Kayserl. Mayest. sich der Belehnung halber weiter Allergnädigst erklären wolle.

Wenn aber nicht allein mir und andern Rechbergischen Nahmens und Stammens, Verwandten / sonder auch allgemeiner freyen Reichs. Ritterschafft in Schwaben und derselben frey

frey Adeltichen Mit · Gliedern an diesem Werck hoch · und mercklich gelegen / auch eine hoch · präjudicirliche Consequenz und mehr besorglicher Beschwerden zu gewarten / dann je · so der Zeit zu vermuthen / so hab Ich mich in allweg schuldig erkant / von wegen frey Adelticher Correspondenz und derselben mitlauffenden Interesse bey den Herren Vetteren und Schwägern solches anzubringen / und derselben hoch · verständig Bedencken / auch befürderliche Hülff und Assistentz hieninnen zu gebrauchen.

Und halte gleichwohl ganz von unnöthen diß Orts ausführlich dar · zuthun / wie es in solchen Fällen / (wann alle andere hoch · und niedere Obrigkeit per se und an sich selbst ein frey ledig und undisputirlich Eigenthum / dergestalt / daß den Inhabern frey und bevor stehet / Ihrer Gelegenheit nach / die Malefiz · Persohnen in andern nechst · gelegenen Hals · Gerichten berechten und richten zu lassen) mit Concession des Blut · banns beschaffen / und wann der Blut · bann von dem frey · ledigen Eigenthum abgesondert / in abstracto ganz und gar kein Nutz oder Platz haben und würcken könnte / derowegen à multis retro · seculis iure & more majorum für ein unabsonderlich pertinenz gehalten. Huiusmodi autem ultra · memorialis consuetudo non solum vim legis habet, sed etiam vincit legem in iis locis, in quibus viget, und werde Ich von den Rechts · verständigen noch weiter berichtet / quod sub pertinentiis Regalis quoque & Superioritas compre-

hendantur, etiam absqua alia specificacione, cum superioritas cohæreat.

Es ist aber daneben den Herren guter · massen bewußt / daß ohne eigenen Ruhm zu melden die von Reich · berd vor und unverdencklichen Zeiten all Ihr äußerstes Vermögen an Leib / Leben / Haab und Güttern bey der freyen Reich · Ritterschafft und derselben höchst · geehrten Ober · Haupt und jederweilen regierenden römischen Kaysern und Königen frey · und getreu willigst dargestreckt / welches dann der erste Lehen · Brief über oft bemeldten Blut · bann zu erkennen gibt / darinnen Weyland Kayser Friederich der Dritte Christ · höchst · löb · seeligster Gedächtnuß / allergnädigst bezeugt / daß damahlen der Inhaber Hohen · rechberg Ulrich der älter sein Dienst getreu / angenehmlich / willig und unverdroffen erzeigt habe.

Daß nun dann bey den Posteris und den jetzt · lebenden von Reich · berg bis · hero gleichergestalt nichts ermangelt / das verhoffen Wir von den Herren selbst · en beständige Rundschaft zu haben / sowol insgemein als in den nunmehr etlich viel Jahr continairten contributionibus &c. Also daß ich all un · terthänigster wohl · vergwiffener Hoff · nung / wann die Kayserl. Majestät dessen durch die Herren allerunter · thänigst berichtet / Sie wurden / Frey ohne das Hoch · löblichster Kayserlicher Mildigkeit nach / kein ferner Bedencken haben / wann es gleich des Blut · banns halber was anderst beschaffen / dan noch mit demselben mich / als Adeltichen Inhabern des ubraffen
Stamm

Stamm: Hauß Hohenrechberg aller
gnädigst zu belohnen / allermassen
Kaysler Friederich höchstseligster Gedächtnuß / Weiland Ulrichen von
Rechberg dem Aeltern / als dem er-
sten Requirireten / aus gleichen Ursa-
chen / nempe propter bene merita, al-
lergnädigst begabt.

Dem allem nach gelanget an die
Herren Vetter und Schwäger mein-
dienst. freundlich Bitten / Sie wollen
mir an offe allerhöchstgedachte Röm-
Kaysler. Majestät ein allerunterthän-
nigstintercession und Fürbitt. Schrei-
ben mittheilen / darinnen Sie Ihre
Kaysler. Majestät gehorsamlichst be-
richten / wie es dißfalls mit dem Blät.
Dann bey den freyen eigenthümlichen

Gürthern im Land zu Schwaben im
Grund beschaffen / und wie darneben
die von Rechberg jedesmalen Ihre
äußerstes Vermögen bey allgemeiner
freyen Reichs. Ritterschafft in jeden
Kaysler. Majestät zugehörigen Fällen
und Contributionen getreu und gut-
williglich dargestreckt / darzu ich dann
nochmalen allerunterthänigst begürtig
und gehorsamst erbietig / nicht weni-
ger auch um die Herren sampt und
sonders die mir hierinnen erzaigte be-
förderliche Hülff nach Vermögen zu
beschulden und zu verdienen / damit
Uns alle Götlichem Seegen befeh-
lend.

Datum: Domborff den 19. Martii
Anno 1604.

Caspar Bernhard / Freyherr von Rech-
berg / von Hohenrechberg.


Inscr. Copia-Schreibens / Caspar Bernhards
Freyherren von Rechberg
An alle fänff Theil.

N. 19.

Ritterschafftliche Intercession

dicto puncto &c. Rechberg. 1604.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und
unüberwindlichster Röm. Kaysler ꝛc.

 Uer Röm. Kaysler. Majestät
seynd unser allerunterthän-
nigste getreuwiligste Dienst-
euffersten Fleiß zuvor / aller-
gnädigster Herr.
Was der wohlgebohrne Herr Ca-

spas Bernhardt Freyherr von Rech-
berg ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter
und Schwager / an uns in Schrif-
ten gelangen lassen / solches gibt der
Beschluß mit mehrerem zu erkennen /
und befinden Wir darauß / daß wohl-
ge-

gedachter Herr Caspar Bernhard von Neuchberg zc. sich fürnemlich auf das uralte Reichs und Landkündig Herkommen thut fundiern / bevorab bey den frey Adelichen Ritterlichen Geschlechtern und Güttern im Land zu Schwaben / daß gemeinlich die uralte frey Adelige Stammhäuser / Burgg und Schlösser für und an sich selbst / allehohe, und nidere Ober- und Gerechtigkeits, Zwing und Bann / auch Begrey und Gewaltfame gehabt / gebraucht und hergebracht / dergestalt / wann Malefiz-Personen vermittelt ordentlichen Reindlichen Process sollen berecht und gericht werden / daß dieselbe in die nechst gelegene Bann und Hals, Gericht gestellt werden.

Und dieses Uraltherkommen ist dermassen Notorium, daß Wir ganz von unnöthen halten / Euer Kayserl. May. mit sonderbahren Fällen und Exempeln allerunterthenigst zu bemühen / dieweil aber das alt gewöhnlich Stellen der Malefizanten für und an frembden Bann und Blut oder Hals, Gericht zc. bey und von 100. Jahren her / pro temporum istorum Statu, je länger / je mißlicher und beschwerlicher seyn sind die Freyen vom Adel nothdringlich verursacht worden / zu vorderist bey glücklicher Regierung Kayser Friederichs des dritten / und folgendes Kayser Maximilian Carolen des V. und Ferdin. wie auch Kayser Maximilian II. Eur. Röm. Kayserl. May. Ubr. Ubr. auch Ubr. und Anherren und Vattern / Christlich hochlöbseeligster Gedächtnus / umb allergnädigste special-Concession auff und über Ihre Adelige Ritter, Güt-

ther / zu mehr scheiniger und sicherer Remonstracion und Execution Ihrer ohne das habenden hohen und niederen Obrigkeit / zwingen / bannen und gewaltsame / allerunterthänigst zu bitten und aufzubringen zc. Wie dann solche uralte und folgende Kayserliche Concessionen, und Renovationes und Confirmationes dasselbig expresse mit sich bringen / und vielmehr in Euer Kayserl. May. Röm. Reichs Archivum sich befinden wird. So seyn auch diese Kayserl. und Königlich Concessionen des Blutbanns und Hals, Gerichts woro majorum jetziger Zeit anderst nit / dann für und als perpetuae atque inseparabiles pertinentiae habender ordinari hoher Obrigkeit und Gewaltfamekeit / bey denen Adelichen Stammhäusern und Güttern verstanden und hergebracht worden / welches dann E. Röm. Kayserliche Majestät gemeinen beschriebenen Rechten nicht ungemäß / darinnen fürsehen / quod data jurisdictione ea quoque veniant & concessa videantur sine quibus Jurisdictio explicari non potest, und seynd noch ferner die Rechtsverständige der beständigen Meynung / daß solche frey Adelige Burg, Schlösser und Stammhäuser oder Castra universitatem quandam representiren / adeo ut Concessio castri portigatur etiam ad territorium & accessoria, & rursus concessio Castrorum territorio, censeatur quoque concessum metum & mixtum Imperium.

Und ist darneben in facto also beschaffen / wann der Blutbann und Halsgericht per se in abstracto gleich-

sam pro Idea sollte præsupponirt / und
 von der frey eigenthumlichen hoch und
 niedern Obrigkeit der Adlichen
 Stamm, Häuser und Schlösser ab-
 strahirt werden / daß sie nicht allein
 keinen würcklichen Nutzen und Ertze-
 lönden haben / sondern andern höhe-
 ren Ständen Ursach und Anleitung
 geben / gegen Euer Kayserl. Majest.
 freyer Reichs Ritterschafft ihrer Ade-
 lichen Stammhäusern und Güter hal-
 ber / sub prætextu Regalium & potesta-
 tis gladii, die hohe Obrigkeit secun-
 dum apices juris zu disputiren und anzu-
 fechten zc. so doch im Heil. Reich der
 Teutschen Nation plusquam notorium,
 daß man sich quoad jurisdictionem nit
 allerdings auf die veteres Magistratum
 distinctiones atque ordines, quæ cum
 Republica Romana in viel Weg mutirt
 kan accommodiren / sondern daß viel
 an dem uhralten üblichen Gebrauch
 und Herkommen gelegen / bevorab
 E. Kayf. Maj. freyen Reichs Ritters-
 schafft in dem Land zu Schwaben /
 und an sich selbst unwiderspöchlich
 bewußt / quod omnes jurisdictiones per
 confirmationem initium acceperunt.

Diereil dann dieses Werck nicht
 allein wohlernannten Herrn Caspar
 Bernharden von Rechberg thut be-
 treffen / sondern principaliter E. Kay-
 serliche Majestät befreyte Reichs Rit-
 terschafften in Schwaben insgemein /
 und consequenter Euer Kayserl. Majes-
 tät selbst Interesse, so seyn Wir desto
 mehr allerunterthänigsten wohlge-
 trösteter Hoffnung / sie werden disfalls
 vielmehr allergnädigst geneigt seyn /
 deren von Rechberg zc. und andere

freye Adliche Mit Glieder in glei-
 chem Zustand / bey so Reichs kündi-
 gen uhralten Herkommen verbleiben
 zu lassen / und vermittelst Ih. höchst-
 geehrter Kayserl. Autorität erhalten
 zu helfen / juxta memorabile veneran-
 da antiquitatis Elogium, moribus anti-
 quis Res stat Romana vitisque. Und
 können wir darneben mit beständigem
 Grund bey unsern der Kayserl. Maj-
 schuldigen Psichten / und Adlichen
 Ehren / guten Tugenden und Glauben
 wohl begehren und erhalten / daß die
 Edle von Rechberg und dasselbige
 ganze Adliche Geschlecht / wie sie
 durch gnadenreichen Segen des All-
 mächtigen mit vielen stattlichen Gü-
 tern versehen / also jederzeit neben und
 samt andern in allen Adlichen Rit-
 ters Diensten und Contributionen E.
 Kayserl. Maj. zu allen unterthänig-
 sten Ehren und Gehorsam allerunter-
 thänigst und getreuwillichst für sich
 und alle Ihre Güther / Untertanen
 und Mannschafft zc. nach äußerstem
 Vermögen gehorsamist sich angegrif-
 fen und erzeiget / also daß E. Kayserl.
 Majestät nicht weniger / als derselben
 Christlobseeligste Vorfahren in dem
 Reich / genugsame Ursach haben / dis
 uhralt frey Adliche Geschlecht von
 Rechberg zc. propter summa & optima
 merita mit höchstlöblichst angebohrner
 Kayserl. Mildigkeit allergnädigst zu
 bedencken / und darneben auch dieser
 unserer allerunterthänigsten Interces-
 sion und Fürbitt genießen zu lassen / be-
 vorab weilen zu E. Kayserl. Majest.
 Wir das allerunterthänigst Vertrau-
 en setzen / und der Kayserl. allergnäd-
 E dig

digsten Zuversicht seyn / wann Euer
Kaysert. Majestät hierinnen im ge-
ringsten was präjudicialisches / Wir
dasselbig vielmehr selbst aus schuldig-
sten Adlichen Pflichten allerunterthä-
nigst wolten fürkommen und wenden /
dann in das Werck richten und bitten
helffen.

Getröster uns dem allem nach al-
tergnädigster Kaysert. Resolution, u.

wollen dasselbig hinwieder sammt und
sonders ohngespahrt euffersten Leibs /
auch geringen guts Vermögens mit
ohne das schuldigen Danck / allerun-
terthänigst zu verdienen jederzeit ge-
horsamist beflissen seyn / damit zu Kay-
sert. mildesten Gnaden uns allerunter-
thänigst befehlend.

Datum den 26sten Aprilis, anno
1604.

Euer Kayserlichen Majestät zc.

Allerunterthänigste getreu- willigste und
gehorsamste Vasallen und Edle Knecht.

Freyer Reichs Ritterschafft und Adels in dem Land
zu Schwaben aller fünff Theil verordnete Aufs-
schuß.

Inscr. Copiæ Schreibens oder Supplicationis

An die Röm. Kayf. Majestät

Von
Allen fünff Theilen / wegen Caspar Bernhardt-
ten Freyherrns von Rechberg Buirbanns zc.
abgangen.

N. 19.

Rechbergische Requisition /

pcto juris Retractus Equestris 1640.

Caspar Bernhardt.

IWenn gnd. Grufz Edel Hoch-
gelehrter / besondes lieber
herr / Wir werden auß
glaubwürdigen Orthen un-
sängstern berichtet / daß mit beeden
Frenherrl. Freyberg. Herrschafften
Stauffenegg und Deyffingen eine son-

derbare Enderung auff den Täglichen
annahenden Monat Mayum fürgehen
solle / darüber Wir uns annoch wohl
berichten lassen / daß die Herrschafft
Stauffenegg vor unfürdentlichen Zei-
ten unsere löbl. Stammens, Ver-
wandten / eigenthümlich zugehört /

in welchen bey wohlgedachten unserm
Stammen übergemachten uhrächtli-
chen Eheilungen / dispositionen und
Verabschiedungen wohlbedächtlich
versehen / daß die Auslösung zu be-
gebenden Fällen den Stammens A-
gnaten unvergeblich frey und bevor-
stehe / über das auch solche Herrschaff-
ten in der freyen Reichs Ritterschafft
in Schwaben gelegen / welche dann
ohne das von der Röm. Kayf. May.
unsern allergnädigsten Herrn mit Kay-
serl. Privilegiis in solchen occurrenzi-
en demassen begabt / daß ein jeder
derselben angewandter Stand bey be-
gebender Enderung eines in berühr-
ten Ritters Bezirck ligenden Gutts
die Auslösung in alweg an Hand zu
nemmen guten Sueg und Macht hat/
derowegen hat Uns in reifflicher Nach-
forschung gebühren wollen / sowohl

für Uns / als unsere Stammens-
Verwandten der sambtlich Grafen
und Herren von Nechberg / diese zu-
gelassene Auslösung und was dar-
durch mehr für Berechtigungen Kön-
ten gehabt werden / kräftig zu con-
servieren / mit gnd. Ersuchen / er sich
dieses beladen / gehöriger Orthen
fürbringen / und Unser und der Un-
serigen dabey hafftenden Rechtigkei-
ten / im Fall nöthig / durch protestier-
liche Manier verroahren / und hierin-
nen solcher gestalten verhalten wollet
wie Wir seine Dexterität bereits an-
derer Orthen haben rühmen hören /
seyn auch dessen Bemühung (mit gn.
gewogen verbleibend) um Ihrer
würcklich zu beschulden gemeint.

Geben auf unserm Stammens-
Hauß Hohenechberg / den 29. April
1640.

Caspar Bernhard / Graf zu Nech-
berg.

Dem Edlen / hochgelehrten unsern besonders lieben
Herrn Vincentio Zeilig / beeder Rechten Do-
ctoren.

N. 20.

Nechbergische Supplic /

Pro Comit. & Erect. Nuchaim in eine Reichs Herrschafft.

1626.

Allergnädigster Kayser / König und Herr ꝛc.

Demnach es einem jeden angele-
gen / nicht allein das jenig / so
er von den Gnaden Gottes vor sich
gebracht / zu erhalten / und so viel
E 2 sich

sich geziemet / zu vermehren / sondern auch vornehmlich dasselbig / so aus Tugend sùrtrefflicher Verdienst der lieben Vor. Eltern herkommen / in seinen alten Stand zu setzen / und bey nachfolgender Posteritát zu continuiren und zu conserviren / und mániglich bewußt / was massen Euer Kayf. May. auß angebohrner Kayserl. Milde forderist gewogen / diejenige hohe Geschlecht / welche sich jederzeit beflissen / Deroselben Hochlöbl. Hauß / und anderen Fürsten. Häuser erspriessliche unterthánigste Dienst zu leisten / oder in hochansehl. Stand gewesen / zu mehreren Ehren. Würden und Dignitáten zu erheben / damit Dieselbige hierdurch bey solchem Eifer und Devotion erhalten / den anderen aber zu einen gleichmássigen Ursach und Anlaß gegeben werde.

Siniemahlen dann das uralte Geschlecht der Herren von Rechberg vor viel hundert Jahren hero (wie solches die Thurmer. Bücher / ihre innehabte und noch in habende Herrschafft / Stammenhauß / und andere mehr Documenta aufweisen und bezeugen) jederzeit viel unterschiedliche Persohnen herfürgebracht / welche nicht allein E. Kayf. May. hochseligsten Vorfahrern am Reich / sondern auch E. Kayf. Mayest. selbst / und Dero hochlöblichstén Erghauß / wie auch anderen Fürsten. Häuser / in geheimen Raths. Kriegs. Hof. und Cammer. Herren. Diensten ihren getreuen Fleiß und Gehorsam mit Darlegung Leib / Guts und Bluts rühmlich erzeigt / deren Fußstapffen noch

dann heutiges Tags Ich / ohne ohne gebührenden Ruhm zu melden / mit allem Fleiß und Eifer neben meinen freundlichen lieben Vettern nachgefolgt.

Wann dann auß vielen alten Documenten erweislich / daß die Herren von Rechberg vor etlich hundert Jahren den Grafenstand (welchen Weyland mein geliebter Herr Vetter Herr Wolff Conrad gewesener Freyherr / Bayrischer geheimer Rath / Land. Hoffmeister / Obrister. Hoffmeister / und Obrist. Cammerer reallumieret) geführt / und sich nicht allein mit denselben / sondern auch mit Fürsten und den Herzogen von Teck verheyrahet / inmassen Sie dann durch dergleichen Heyrath die Graf. und Herrschafftén Achheimb / Babenhäusen / Brandenburg / Mindelsheim und andere mehr bekommen / und obwohl Sie nach und nach durch eingefallene Angelegenheiten / Kriegs. Empdrungen und Veränderungen der Zeiten / und umb andere mehr Ursachen Willen darvon gelassen / und sich des Herren. Stands (weich doch mit dem Grafen. Stand in gleicher Estimation vor diesem gehalten worden) rühmlich bedienet / so bin ich doch auß allerhand beweglichen Motiven und Ursachen und zwar erstlich darum / weil ich von dem Gráfl. Rechberg. Geschlecht erhohren.

Zum Andern / daß Ich den letzten Grafen von Rechberg vor etlich Jahren geerbt.

Drittens / weil der mehrer Theil meiner Ahnen Gráfl. Stands gewesen /

sen / dardurch dann die Graffschafft
Nicheim an mich kommen.

Viertens / daß die Herren Grafen
einen Freyherrn / so nicht in Ihrem
Collegio begriffen / oder Reichs oder
Crayß Stand ist / hin oder herwerths
zu verheyrathen Bedenckens tragen ;

Wie sie dann Fünfften / zu Eöls
len und Straßburg und andern derg
gleichen hohen Stüffteren keinen an
dern / er sey dann ein Graf / ein
Reichs oder Crayß Stand / aufneh
men wollen / gänzlich gesinnet Euer
Kays. Maj. / inmassen hiemit be
schihet / allergehorsamist zu bitten /
mir / gleich vor Jahren die Röm.
Kays. meinen geliebten Vorestern
den Herrn von Rechberg ihre Herr
schafften Babenhausen / und Min
delheim / welche ihnen neben viel
Graffschafften und Herrschafften zu
gehörig gewesen / zu frey Reichs
Herrschafften und Stand des Schwä
bischen Crayß erhebt haben / wie
dann erst jüngst die Graffschafft Zol
lern zu einer Fürstl. Graffschafft / und
die Herrschafft Zusingen zu einer
Reichs Herrschafft erhöhet worden /
die Kays. Maj. zu erzeigen / und
mein eigenthümlich unafficirte ohnle
henbahre / Ew. Kays. Maj. und
dem Reich immediatè unterworffene

Eu. Kays. Majest.

Allerunterthänigster gehorsamster Vafal,
**Caspar Bernhardt / Freyherr von und uff
Hohenrechberg.**

Relatum Sac. Cæs. Maj. in Consilio secreto.

Herrschafft Eicheim von neuen zu ei
ner Reichs Herrschafft zu erheben mich
und meine Erben / und künfftige Zn
haber der Herrschafft Nicheim zu es
nem Reichs und Crayß Stand anzu
nehmen / dafür zu erkennen / und zu
Reichs und Crayß Tagen zu beschrei
ben / auch ferners mir den Grafen
Stand / samt conferirung des Prædi
cats Hochwohlgebohren / und dem
Rechbergischen Wappen / inmassen
solches mein geliebter Herr Vetter
Wolff Conrad seel. geführt / derges
taltten allergnädigst zu bewilligen / daß
ich meine Erben / oder künfftige Zn
haber der Herrschafft Nicheim solchen
Stand nach unserm belieben über kurz
oder lang führen / abthun / oder /
wieder reallumiren mögen ; hierdurch
werden nicht allein die Catholische Vo
ra im Schwäbischen Crayß / und die
Reichs Contribution vermehrt / son
dern auch die uhralte Geschlecht in al
ten Stand und esse restituirt / und will
solche mir erzeigende Kays. Maj. und Dero
hochlöbl. Erbhaus mit Darsetzung
Guts und Bluts / allerunterthänigst
zu verdienen / mich eufferst befeissen /
zu Kays. Maj. Hulden und Gnaden / auch
allergnädigsten gewührigen Resolu
tion mich allerunterthänigst empfeh
lend.

Conclusum 20. Julii 1626.

1. Daß Herr Supplicant in Grafenstand / wie gebetten / erhebt.
2. Hinfüro als freyer Stand / und Graf des Reichs erkennt und beschriebent / und Ihme
3. Desß Prædicats halber / anders alten Reichs Grafen gleich gehalten und titulirt / und über dieses alles die Nothdurfft an gehbrige Orth neben dem Kayserl. Privilegio ausgefertiget / und ihm gefolgt werden solle.

(L.S.)

Ist mit demjenigen / so bey der Reichs Hof. Canczley, Registratur liget / ordentlich collationiret / und in allem gleichlautend befunden worden / Wienn / den 9. May 1687.

Virgilius Göpfert Registr.

N. 21.

Kayserliches Erection = Diploma wegen Nicksaim.

1626.

Wir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatiaen und Slavonien / König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober und Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mehrren / Ober- und Nider-Lausniz / gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfiedt / zu Kyburg und zu Görz ic. Landgraf im Elßaz / Herr auff der ründischen Marck / zu Porstenau und Salins ic.

Bekennen für Uns und unsere Nachkommen / am Heil. Röm. Reich / auch unsere Erb. Königreich Fürstenthum und Landen / öffentlich mit diesem Brief / und thun kund als lermänniglich / wiewohl die Höhe der Röm. Kayf. Würdigkeit / darent Uns der Allmächtige nach seiner Väterlichen Fürsichung gesetzt hat / durch Macht ihres erleuchten Throns / mit vielen herrlichen Edlen Geschlechtern und Unterthanen gezieret ist / jedoch / weil solche Kayserl. Hoheit / je mehr die uhralte Edle Geschlecht Ihren Adlichen fürtrefflichen Herkommen / Tugenden und Verdienen nach / mit Ehren / Würden und Wohlthaten begabt werden / je herrlicher der Thron Kayserl. May. glänzet und schein

scheinbarlicher gemacht wird / auch die Unterthanen durch Erkandtnuß Kayf. Miltigkeit zu desto mehr schuldigen gehorsamen Verhaltung / Rit. terlichen redlichen Thaten / und getreuen / stäten / beständigen Diensten bewegt und verursacht werden :

Und Wir dann auß jetzgenandter Kayserl. Hoheit / auch angebohrner Güte und Milde / in Gnaden fordere geneigt seynd / aller und jeglicher unferer und des Heil. Röm. Reichs / auch unserer Erb. Königreich / Fürstenthum und Landes Unterthanen und getreuen Ehr / Würde / Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befördern / so sind wir doch mehrer und begierlicher gewogen / deren Nahmen / Stammen und Geschlecht in höhere Ehre und Würde zu erheben und zu setzen / deren Vor. Eltern und sie von uhralt Adlich. Rittermäßigen / herrlich und Gräflichen Stand gebohren und herkommen / auch sich in unsern und des Heil. Röm. Reichs sowol unserer Erb. Königreich Fürstenthum und Landen / obliegenden wichtigen Sachen und Geschäften / mit getreuen gehorsamen Diensten standhaftig erzeigen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen / wahrgenommen und betrachtet / das uhralte herrliche aus Gräflichem Stammen entsprungene Geschlecht der Freyherren von und zu Hohenrechberg / und das albereits vor etlich hundert und mehr Jahren sie solchen Stand (als welchen Weyland Wolf Conrad / Graf von und zu Hohenrechberg / bey dem Ebblich.

Hausß Bayern gewestter geheimter Rath / Land. auch Obrister Hofmeister und Obrister Cammerer reallumirt) geführt / und sich nicht alleine mit demselben / sondern auch Fürsten und den Herzogen von Teck vermählet und befreundet / inmassen dann Ihre Voreltern hierdurch die Grafs und Herrschafft Nibheim / Babenhau sen / Brandenburg / Mindelheim / und andere mehr an sich gebracht und bekommen haben / weilten aber nach und nach durch eingefallene Angelegenheiten / Kriegs. Empörungen / Veränderungen der Zeiten / und in andere Wege erfolgt / daß sie ange regten Grafen. Stand / Präeminenz und Titul verlassen / ist darbey bishe ro verblieben.

Zudeme wir auch nicht weniger betrachtet und zu Gemüth gezogen die angenehm. vielfältig. fürnehm. getreue. Ritterlich. auß. und hoch. ersprießliche Dienst / welche offtermeydte Freyherren von Hohenrechberg von vielen unfürdencklichen Jahren her / Weyland unsern hochgehrten Vorfahren am Heil. Reich / Röm. Kaysern und Königen zu Kriegs. und Friedenszeiten in hochwichtigen Sachen und Geschäften / unverschont ihres Leibs und Vermögens / mehrmals ganz aufrecht / redlich / beständig / getreue und ansehnlich erzeigt und bewiesen / dessen Wir dann sowohl auß denen von höchsternannten unsern Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern Ihnen den Freyherren zu Hohenrechberg durch unterschiedliche Diplomata ertheilten / fürtrefflichen Zezeugnissen

als andern Documentis genugsam berichtet seyn / immassen dann auch der Edel Unser Rath / Cammerer / und des Reichs lieber getreuer / Caspar Bernhard Freyherr von Rechberg / gemeldter seiner uhralten Voretern rühmlichen Exempel bis dato löblich in unterschiedlichen Functionen nachgefolget / auch bey gegenwärtigen noch stetswährenden mühsamen unruhigen Zeiten und Lüssen ganz aufrecht / beständig und getreulich erzeigt und bewiesen / und noch täglich und fürterhin des unterthänigsten Erbietens ist / auch wohl thun mag und solle.

Als haben Wir dennach / aus obangezogenen und andern mehr Ursachen / zu gnädigster Erkenntnuß seines fürtrefflichen uhralten / Großherrlich und Rittermäßigen Geschlechtes deren von Hohenrechberg und derselben auch seiner selbstn wohlhergebracht ruhmlichen Verhaltens und getreuen Verdienens / mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / aus selbst eigener Bewegnuß und rechtem Wissen / obbenandtem unserm Rath und Cammerer / Caspar Bernharden / Freyherrn von und zu Hohenrechberg / diese sondere Gnad gethan / und ihne samt allen jetzig und derselben Erbens Erben / Manns und Frauens Persohnen / absteigender Linien für und für in ewig Zeit / in den Stand / Ehr und Würde unser und des Heil. Reichs Grafen und Gräfinn / wiederum von neuem genädiglich gewürdiget / gesetzt / auch der Schaar / Gesellschaft und Gemeinschaft ander unser und des Heil.

reichs Grafen und Gräfinen zugesüget / zugesellet und vergliehet / darzu neben andern ihren alten hievorhabenden Ehren Titul / ferner den Namen und Titul Grafen und Gräfinnen zu Rechberg und Rothenbröwen / Freyherrn von Hohenrechberg / auch Herrn zu Alheim / auß Röm. Kayserl. Königl. und Lands. Fürstlichen Macht und Vollkommenheit / wisentlich in Krafft dis Brieffs gnädiglich ertheilt und gegeben / und sich also zu nennen und zuschreiben zu lassen / gegönnet und erlaubt / nicht weniger auch sein Graf Caspar Bernharden / eigenthumliche unlehensbare Uns und dem H. Reich imediare unterworffene Herrschafft Eichaim / mit all derselben Ein- und Zugehörungen zu einer freyen Reichs Herrschafft dergestalten erhebt / daß Er und seine Erben / auch künfftige Inhabere derselben als Craiß und Reichs Stände / zu Reichs und Craiß Tügen beschreiben werden / und davon contribuiren sollen / als andere von dergleichen Herrschaffen zu thun schuldig. Über dis / so haben Wir offternantzen unserm Rath und Cammerer seit anvor habend Freyherrlich uhralte Wappen und Kleinod nachfolgender massen verändert / gezieret / gemehret und verbessert / und Ihnen seinen Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben / Manns und Frauen Persohnen / in Ewig Zeit also zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubt / als nämlich ein gelb oder Goldfarben Schildt / darinn erscheinen zween flummende rothe

the Löwen / die rucken gegen einander feyrend / mit auffgeworffenen in einander geschlungenen und oben bey den Hauptern wider zertheilten und über dieselben gebogenen Schwäncken / offenen rachen und aufgeschlagenen Zungen / zum Raub und Grimmig geschickt / ob dem Schild drey offene Edelsteine an den vlieren und Rändern herum verguldt die Thurniers Helm / zur Rechten mit roth und weisser / linken Seiten aber schwarz und gelber Helm Decken geschmuckt / auff deren Mittlern ein Vordertheil eines gelb oder goldfarben fürwerts gekehrten Nebocks / mit rothem Bestämm oder Behörn / welches zusambt den hievor beschriebenen Schildt / seiner Vorder und Uhrettern des Rahmens und Stammens von Rechberg und Hohentechberg von vielen und unfürdencklichen Jahren / und Er Graff Caspar Bernhardt zu Rechberg auch bishero also gehabt und geführt / auff dem andern aber zur Rechten ein Königl. Cron und ein rother Löw mit untersch gerundenem Schwanz / in derselben hockend / dessen Haupt mit einer Kayserl. Cron gezieret / und hinder dem ein roth zuruck hinauf gekehrtes Pannier / darinnen ein klein ablängliches rundes und aussen herum mit verguldtten Kollwercken besleydtes weisses Schildlein / und in demselben drey oheinander überzwerch aufgestreckt gehende rothe Löwen so Weyl. der Graffen von rothen Löwen (dahero der Rahm und Stamm deren von Rechberg) Wappen Kleinod gewesen / und dann auff dem

dritten Helm zur Linken gleichfalls ein Königl. Cron / darauff zwey mit den Mundschern aufwerts gekehrte Büffels Hörner / der das hinder schwarz / vorder aber gelb oder goldfarb ist / darhinder widerumben ein rothes zuruckfliegendes Pannier / darinne ein gelb oder goldfarbes Schildt / mit drey oheinander stehenden schwarzen Ochsen Joch der Graffschafft Illeraichheim (als welches Geschlecht vor vielen Jahren abgestorben) Wappens Kleinod repräsentieren / erscheinnet / inmassen solches mit der Union Zier und Besserung nach längst beschriben / verneuerets Graff und herrliche Wappen und Kleinod in Mitten dis unsers Kayserl. Libells auff dem fünfften Blat gemahlet / und mit Farben eigentlicher aufgestrichen ist / ordnen / würdigen / erheben / setzen und erhöhen demnach mehr besagten unsern Rath und Cammerern Caspar Bernharden Graffen zu Rechberg und Hohentechberg / Freyherrn von Hohentechberg und Herrn zu Aicheim / auch alle seine Eheliche Leibs Erben und derselben Erbens Erben Manns und Frauen Versohnen / absteigender Linien / wie obgehört / in den Stand / Ehr und Würde unser und des Heil. Reichs Grafen und Gräffinen zu fügen / vergleichen und gesellen sie zu derselben Schaar / Gemeinschaft und Gesellschaft / ertheilen und geben Ihnen / wie obgemeltden Rahmen und Stand der Grafen und Gräffinen zu Rechberg und Hohentechberg / Freyherrn von Hohentechberg und Herrn zu Aicheim / mei-

nen / sehen und wollen auch / daß
erst mehr ernanater unser Rath und
Cammerer / Caspar Bernhard Graf
zu Rechberg und Rothenlöwen / Frey-
herr von Hohenrechberg / und Herr
zu Aichaim / sowol alle seine Eheliche
Leibs Erben und derselben Erbens-
Erben / Manns- und Frauen- Ver-
sohnen / für und für in ewig Zeit / un-
sere und des Heil. Reichs Grafen und
Gräffinnen seyn / sich also nennen und
schreiben / auch vor Uns / unseren
Nachkommen / am Heil. Reich / Rö-
mischen Kaisern / Königen / unserm
Wbl. Haus Oesterreich und sonst wi-
der männlichen hoch- und niedern
Standes- Versohnen / darfür geach-
tet / gehalten / geehrt / genennt und
geschrieben werden / sollen darzu all
und jeglich Gnad / Freyheit / Ehr /
Würde / Vortheil / Präeminenz /
Fürstand / Recht und Gerechtigkeit
in Versammlungen / Ritterspielen /
mit Beneficien auch Lehen- und niede-
ren Stifften / Geist- und Weltlichen
Lehen und Aemtern zu empfangen und
zu tragen / und sonst alle andere Sa-
chen haben / deren theilhaftig und
anpfänglich seyn / sich auch des alten
sonderlich des Gräfflichen Tituls und
Nahmens allenthalben mit allen Eh-
ren / Sessionen / Stimmen und Pos-
sessionen an allen Enden und Orthen /
nach ihren Ehren / Nothdurfften /
Willen und Wohlgefallen / frewen /
gebrauchen und genieffen sollen und
mögen ; Inmassen sich und andere
Unser und des Heil. Reichs recht- ge-
bohrne Grafen und Gräffinnen von
Rechts- und Gewohnheit wegen / freu-

en / zu gebrauchen und zu genieffen /
von allermänniglich unverhindert.

Und damit auch mehr offtermet-
ter Caspar Bernhard / Graf zu Rech-
berg und Rothenlöwen / Freyherr
von Hohenrechberg und Herr zu Aich-
aim / obernannte Unser Kayserliche
Gnad / sich ohne einige Aufsechtung /
Einred oder Verhinderung erfreuen
möge / haben Wir Ihme und denen
Seinigen frey gestellt und zugelassen /
wann über kurz oder lang es Ihnen
beliebig und gefällig seyn würdet / sich
solchen Grafen- Stands zu gebrau-
chen / oder denselben fallen zu lassen /
und wiederum anzunehmen / wie Ih-
nen dann deswegen auch einige Zeit o-
der Jahr nicht benommen / oder dar-
ran hinderlich seyn solle.

Und gebieten darauf allen und je-
den Churfürsten / Fürsten und zc. (ad
longum ins Reich und Erblande) in
was Würden / Stand und Wesen
die seynd / ernstlich und festiglich mit
diesem Brief / und wollen / daß sie
offtgedachten unserm Rath und Cam-
merer / Caspar Bernharden Grafen
zu Rechberg und Rothenlöwen / Frey-
herrn von Hohenrechberg und Herrn
zu Aichaim / alle seine Eheliche Leibs-
Erben und derselben Erbens- Erben /
wie obstehet / nunhinfüro ewiglich in
allen und jeden ehrlichen Versamm-
lungen / Ritterspielen / hohen und
andern Stifftern und Aemtern / Geists
und Weltlichen / auch sonst an al-
len Orthen und Städten / für unsere
und des Heil. Röm. Reichs / auch an-
de

Derer unserer / auch Unsers löbl. Hau-
 fes Oesterreich / Erb. Königreich /
 Fürstenthum und Landen / rechtge-
 bohrne Grafen und Graffinnen hal-
 ten / sie also nennen und schreiben /
 auch sonst aller und jeder Gnaden /
 Freyheiten / Ehren / Würden /
 Vortheilen / Recht. und Gerechtig-
 keiten geruhiglich freyen / genießen
 und gebrauchen / und daran nicht
 hindern noch irren / sondern bey al-
 lem / wie hievornen nach längs erzeh-
 let / begriffen und beschrieben stehet /
 von unsert und des Heil. Reichs we-
 gen handhaben / schützen / schirmen
 und gänzlich verbleiben lassen / auch
 hierwider nicht thun / noch das Je-
 mand's andern zu thun gestatten / in
 kein Weiß noch Weg / als lieb ei-
 nem jeden seye Unser und des Heil.
 Reichs schwere Ungnad und Straff

und darzu ein Pœn, nemlich zweyhun-
 dert Marck löthigs Golds zu vermei-
 den / die ein jeder so oft er freventlich
 hierwider thäte / Uns halb und des
 Heil. Reichs Cammer / und den an-
 dern halben Theil vielgemeldtem un-
 serm Rath und Cammerer / Caspar
 Bernharden / Grafen zu Nechberg
 und Rothendöwen / Freyherrn von
 Hohenrechberg u. Herrn zu Aichaim /
 seinen Ehelichen Leibs. Erben / und
 derselben Erbens. Erben unnachläß-
 lich zu bezahlen / verfallen seyn solle.

Desen zu Letzt und haben Wie
 unsere Kayserl. güldene Bulla an
 diesen Brief hängen lassen / der
 geben ist in unserer Stadt Wien /
 den zwanzigsten Junii anno sechs
 zehenhundert / sechs und zwanz-
 zig.

N. 22.

Kayserl. Intimation an das Hochfürstliche Aufschreib. Ampt in Schwaben. 1626.

Ferdinand.

Ehrwürdiger / und hochgehörner
 lieber Vetter / Fürst / und andäch-
 tiger / Wir mögen Ewer H. und Ldt.
 gnädig nicht bergen / daß Wir den
 Edlen Unsern Rath / Cammerern /
 und des Reichs lieben getreuen Caspar
 Bernhard Freyherrn von Nechberg
 zu Hohenrechberg / in gnädigster Be-
 trachtung seines uhraltten herrlichen
 auß Gräfl. Stand ohne das entsprun-

genen Geschlecht / wegen seiner Vor-
 eltern / und sein selbes erwirener an-
 sehenlich fürtreffliche Verdienst / lauth
 unsers hierüber aufgefertigten Kay-
 serl. Diploms auß Kayf. Macht /
 Vollkommenheit / und selbes eigener
 Bewegnuß / in des Heil. Reichs
 Grafen. Standerhebt / auch Ihne /
 desselben Successorn und Erben in dem
 Stand / Ehr und Würde des Heil-
 gen

gen Reichs Grafen mit allen Gnaden/
Freyhheiten / Ehren / Würden /
Vorthail / Session, Stimmi / Recht
und Berechtigkeith / immassen andere
desselben gebohrne Grafen / und da-
vor von denen Schwäbischen Grafen
von Recht und Gewohnheiten wegen
sich gebrauchen / freyen und geniessen/
gesetzt und gewürdiget / Er auch we-
gen solchen Stands sonderlich von
seinen eigenthumlichen / unlebenba-
ren / Uns und dem Zeil. Reich imme-
diatè unterworfenen Herrschafft Ni-
chaim alle anlegende Contribution ab-
zurichten erbiethig.

Als haben Wir Euer Edten / und

A. eines solchen zu erinnern nicht un-
terlassen wollen / freunds-Better und
gnädiglich gesinnend / Sie wollen er-
nennten Graf Caspar Bernharden zu
Rechberg und rothentlöwen / Frey-
herrn von Hohenrechberg / auch Ni-
zu Nicheim für einen Erwers Mittels
von den Grafen des Reichs erkennen
und halten / auch wo nöthig anderer
Orth gebührende Verfassung thun /
daran beschicht Unser gnädigster
Will / und seynd Erwer A. und Edt.
mit Kayserl. Gnaden / Betterlichen
Willen / und allen Guthen wohlge-
wogen ;

Wien den 20. ten Julii 1626.

An die Außschreibende Fürsten des
Schwäbischen Crayßes.

(L.S.)

Ist mit dem jenigen / so bey der Reichs-Canzley Registratur liget/
ordenlich collationiert / und allen gleichlautend befunden wor-
den ; Wien den 9. ten May 1687.

Virgilius Göpfert J. U. C. Registraror.

N. 23.

Resolutio Circuli Suevici an Rechberg
pcto voti & Sessionis & Collectationis Equestris 1630.

RESOLUTION

Denen Gräfflich-Rechbergischen Abgesandten
ertheilt.

Wegen gesuchter Session und Stimmi bey dem Schwäbi-
schen Crayß.

Ulm den 6. Januarii 1630.

16

Der Hochlöbl. Fürsten und Ständ / dieses Schwäbischen Crayses / zu gegenwärtiger Versammlung abgesandte Räte und Botschaften / haben aus des wohlgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Caspar Bernharden / Grafens zu Rechberg und Rothenlöwen / abgeordneten Raths und Obervogts Johann Adam Angers überreichten Memorial, sammt beygelegten Gewalt und Legitimation, bey angelegter Crays-Versammlung Seiner Gräfl. Gnaden zugelassen / und gehörige Session und Stimm zu gestatten / mit mehrerem angehört und vernommen. Sehen darauf besagtem Gräflichen Rechbergischen Abgeordneten nachrichtlichen zu vernehmen / obwolen die anwesende abgesandte Räte und Botschaften auf solch Ansuchen nicht instruit, noch bevollmächtigt gewesen / darüber also Ihrer Gn. Herrschafften Principalen und Oberrn Bedanken und Vermuths, Meinung nicht wohl eröffnen können / in Betrachtung aber / von der Röm. Kayserl. Majest. / unserm allergnädigsten Herrn / vor diesem bey beeden Aufschreibenden Fürsten dieses löblichen Crayses eingeliefferten Notification - Schreibens / daß Seine Gräfl. Gnaden in den löblichen Grafen - Stand erhöhet und einan-

sten und Ständ / um so viel weniger Bedenkens tragen / wie Sie Seiner Gräfl. Gnaden solche hohe Ehre und Würde gern willig gonne / dieselbe auch zu dieser Crays-Versammlung künfftig zu ziehen und auf den Grafen und Freyherrlichen Banck / mit Abstattung Session und Stimm zu recipiren / neben dieser Anzeig- und Erinnerung / wie von mehrerem berührter Grafen und Herren wegen Ihme Rechbergisch Abgeordneten mündlicher Bericht geschehen / daß Seine Gräfl. Gnaden sich vorderist in puncto contributionis, deren Reichs-Herrschaft Nichaim / und anderer Ihrer in diesem Crays gelegener / bißhero von der freyen Reichs-Ritterschafft versteurter Güther halber abfinden / und sich alsdann gewisser billichmäßiger Anlag gegen diesen löbl. Crays vergleichen / nicht weniger der Session halben bey offternannten Grafen und Herren dem Herkommen gemäß sich anmelden / und dieselben alldorten richtig machen wolten. Welches zu hochermeldter Fürsten und Stände abgesandte Räte und Botschaften / Ihme Rechbergischen Abgeordneten anzufügen befohlen / seyen darbey wohlgedachtes Herrn Grafen zu Rechberg / Gräfl. Gnaden zu Erweisung gefliffener auch unterthänigster Dienst bereit / Ulm den 16. und 6. Jan. anno 1630.

Des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses Fürsten und Ständ zu gegenwärtiger Versammlung abgesandte Räte und Botschaften.

N. 24.

Graf-Rechbergische Erklärung und Reservation
Puncto collectationis Equestris.

Copia-Schreibens

an

Herrn Bischoffen zu Costanz und Herzog Lud-
wig Friederichen zu Württemberg ꝛ.

Von

Herrn Graf Caspar Bernhard zu Rechberg abgangen. ꝛ.
de dato 25. Febr. anno 1630.

Hochwürdiger / Durchleuchti-
ger / Hochgebohrner ꝛ. Die-
selben erinnern sich / was in
Dero / und der sambt. die-
ses Hochlöbl. Schwäbischen Crayßes
Ständen Nahmen / Ihre abgesand-
te Rät̄h und Botschafften / bey jüng-
ster Ulmischer Crayß- Versammlung
mir für ein Decret, wegen meiner
Aufnehmung / Session und Stimm /
in Hochd. Crayß wiederfahren lassen /
wann dann gegen Euer Gnaden und
Fürstl. Gn. auch den sambtlichen
Ständen Ich mich aller Gebähr nach
zu bequemen / erbietig und willig bin.

Also soll E. Hochw. Gn. und
Fürstl. Gn. Ich forderist gehorsam-
lich berichten / und gibt es Das Kay-
serl. Diploma meiner Stands. Erbs-
hung zu erkennen / daß allein mein
Herrschaft Aicheim an der Iller ge-
legen / zu einer Reichs- und Crayß-

Herrschaft gemacht worden / ander-
re meine Güter aber / welche ich mit
andern meinen der freyen Reichs-rit-
terschafft zugethanen Herren Bertern /
ingemein habe und besitze / verbiehn
noch in voriger qualitat, und können
nicht zum Reich oder Crayß gezogen /
sondern müssen auch fürter allein zu
der Ritterschafft versteurt werden /
weil nun die Röm. Kayf. May. un-
ser Allergnädigster Herr nicht alle mei-
ne Güter / sondern auß denselben
allein die Herrschaft Aicheim zu einer
Reichs- Herrschaft erhebt / und Ich
allein von solcher Reichs- Herrschaft
wegen die Session und Stimm / in
dem Hochlöbl. Schwäbischen Crayß
zu begehren hab / als werde Ich auch
keine andere Güter / als die Herr-
schafft Aicheim mit ihrer Zugehörungs
der Reichs- und Crayß- Contribution
können anlegen lassen / nun befind
36

Ich in der Crayß, Verfassung und und Matricul, wie die Freyherrn zu Grafeneck / Freyherr zu Geroltheck / die Herrschafft Jastingen / Königs Eck / Alendorff angelegt / wann dann etliche unter solchen Herrschafft ten mein Herrschafft Nicheim über treffen / etliche aber derselben nicht un gleich seyn mögen / so geleh Ich der Hoffnung / da meiner Herrschafft Nicheim / zur Reichs, und Crayß Contribution, einer zu Pferd / und zween zu Fuß / oder an Geld für jeden Monath / der Reichs, und Crayß Anlaag 20. fl. aufgelegt wurde / es solte kein ungleiche Proportion, und E. Hochw. Gn. und Fürstl. Gn. sowohl auch sambtliche Stände dieses Hoch löbl. Crayßes mit solcher meiner Er klärung zu frieden seyn / wofern Sie aber dessen wurde Bedencken tragen / oder für ein Ihr Nothdurfft erach

ten / über meiner Herrschafft Nicheim Beschaffenheit mehrere Inquisition zu pflegen / und den Augenschein einzu nehmen / mag Ichs meines Theils gar wohl leyden / will auch auff solchen Fall gehorsam gebetten haben / solches auff das fürderlichste ins Werck zu setzen / gnädige Verordnung thun wollen / dieselbige auch zugleich ge horsam bittende / zu allen künftigen Crayß. Versammlungen mich so wohl / als andere Ständ zu beschreiben.

Inmassen Ich mich dann auch albereit bey dem löbl. Graf. und Freyherrl. Collegio der Gebühr nach offe riert und angemeldet / daß mein etwe gen instkünstig verhoffentlich keine Difficultät haben werden / E. Hochw. Gn. und Fürstl. Gnaden mich benebst empfehlend / datum Illeraichaim / den 25. Febr. anno 1630.

E. Ew. und Fürstl. Gnaden zc.

Gehorsamet zc.

Caspar Bernhardt Graf von Rechberg.

N. 25.

Graf-Rechbergische Instanz und Oblation

ad Circulam Sueviæ de anno 1638.

Der Hochwürdigem / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / Hochehrwürdigem / Hoch- und wohlgebohrnen / Edlen / Besten / Fürstlichen und Weisen / dieses Hochlöbl. Schwäbischen Crayßes Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und Städten Abgesandte zc.

Wohl!

Wohl:Edle / Gestrenge / Edle / hochgelehrte / Ehrenvest /
Fürstlich und Weise Günstige Herren.

Dieselbige erinnern sich großgünstig / nachdeme der Hochwohlgebohrne Herr Herr Caspar Bernhard / Graf von Nechberg und Rothelöwen / mein gnädiger Graf und Herr von der jüngst abgeleiteten Röm. Kay. Maj. unserm allergnädigsten Herrn / Christ. mildesten Andenckens / in den löbl. Grafen Stand erhöhet / wie auch mit dero Herrschafft Nicheim zu einem Reichs- und Crayß: Stand allergnädigst gewürdiget worden / daß Ihre Gräfl. Gnaden bey dem in anno 1630. im Jan. gehaltenen Crayß: Convent mit Fürweisung hierüber erlangten Kay. privilegiis sich gebühlich legitimiret / hernach auch u. zum andermal zu den ausschreibenden Crayß: Conventen / als ein Crayß: Stand beschrieben worden / und bereits bey jüngster Crayß: Versammlung die würckliche session und Stimm / auf der Grafen- und Herren: Banc ge habt / als hätten Ihre Gräfl. Gnaden nicht unterlassen / auch dißmahl in dero Rahmen die session und Stimm durch einen Abgeordneten bey diesem hoch:

löblichen Convent vertreten zu lassen / wo sie nicht dieser Zeit wegen obhabender Kay. commission dessen Bedenckens gehabt; Jedoch lassen Ih. Gräfl. Gnaden hiemit die zu gegenwärtiger Versammlung abgesandte H. H. Rätthe und Botschafften freundlich ersuchen / sie wollen ihnen gefallen lassen / daß Sie nach Aufweisung der Röm. Kay. Maj. die vorabgegangenen Notification- Schreiben mit Ihren Gräfl. Gnaden einer billichmässigen leidentlichen Anlaag durch deputirte sich vergleichen / solte es aber velleicht dißmal anderer vorfallenden Geschafft oder Ungelegenheit halben nicht seyn können / so wolten doch Ihre Gräfl. Gnaden sich nicht lassen zuwider seyn / auch interims- Weiß: bis zu erfolgender beständiger Richtigkeit mit einer leidentlichen Anlaag / neben andern hochlöblichen Ständen dieses Crayßes sich gebühlich einzustellen / denn obwol Anno 1630. die Herren Rätth und Botschafft in dero den 6. und 16. Jan. ertheilten Resolution von einer Abfindung mit der freyen Reichs:

Ritterschafft etwas Andeu-
tung gethan / so konnten doch
Ihre Gräfl. Gnaden der Röm.
Kaysrl. Maj. Allergnädigst
ertheiltes privilegium und re-
script solcher gestalt nicht ver-
stehen / lassen es aber dahin ge-
stellt seyn / wofern gegen Ihren
Gräfl. Gnaden die Reichs-
Ritterschafft ichtwas zu prä-
tendiren / daß sie derselben vor

Allerhöchstged. Kayf. Maj. o-
der wo es sich gehöret / wollen
Red und Antwort geben.

Worüber Ihre Gräfl.
Gnaden der Herren Rärben
Abgesandten und Botschaff-
ten verhoffende gewährende Re-
solution erwarten / und thue
Denselben Ich mich zu grossen
Gunsten befehlen.

Der Herren dienstwilliger
Gräfl. Rechberg, Secretarius und Verwalter der
Herrschaft Hohentechberg Jacob Dechßlin.

Inscr. An des Hochlöbl. Schwäbis. Crayß-
Fürsten und Ständ der Zeit allhier an-
wesende ansehnliche Rärb / Gesandten
und Botschafften.

Dienstl. Memorial.

N. 21. Gräfl. Rechbergis. Secretarii und Ver-
walter der Herrschafft Hohentechberg
Jacob Dechßlins de 1638.

N. 26.

Extract Schwäbis. Crayß-Recessus

pcto des interim Anlags wegen Aichem 1638.

Zu wissen / demnach die Röm.
Kaysrl. auch zu Hungaren in
Vbheim Königl. Maj. unser
allergnädigster Herr an die
Durchl. Hochgebohene Fürsten / und
Herren / Herrn Johann Bischoff zu
Kostanz / Herrn der Reichenau und
Eringen / auch Herrn Eberhardt /

Herkog zu Württemberg und Teck /
Grafen zu Mümpelgard / Herrn zu
Hendenheim zc. als dieses Crayßes
Aufschreibende Fürsten / durch ab-
gangeses Allergnädigstes Kaysrl.
Befehl. Schreiben / allergnädigst be-
gehrt eine allgemeine Versammlung
auff. zc.

Ⓞ

Ebenoc

Ebener massen und nachdeme bey diesem Crayß Convent Herr Graf Caspar Bernhard von Rechberg N. 21. einkommen und begehret / weil auß Kayf. May. Erhebung zum Grafen und Crayß Stand / er hiebedor Section und Stimmen bey dem Crayß erhalten und würcklich besessen / daß Ihrer Gnaden / auch wegen der zu einer Reichs Herrschafft erhobenen Herrschafft Eichen ein gewisser Anschlag gemacht werden möchte / und aber der anwesenden Crayß Stand / Rätth und Botschafft darfürgehalten / daß dergleichen Anschlag Sachen nicht für einen Crayß / sondern einen allgemeinen Reichs Tag gehöre; dabey Sie doch erinnert / daß hiebedor in dergleichen Fällen den neuen in diesen Crayß gezogenen Ständen / dergleichen Anschlag ad interim alligniert worden / als ist auch dis Orths Gleichheit erhalten und verglichen worden / daß Er Herr Graf wegen besagter Herrschafft Eichen künfftig / jedoch allein interimis Befehl einen zu Pferd und 2. zu Fuß / so

Monatlich der Reichs Matricul nach 20. fl. belauffet / zu seinem Reichs Anschlag vertreten solle / so auch von selbigen gutwillig acceptiert und angenommen worden 2c.

Und dessen alles zu wahren Urkund seynd diese Abschied 3. gleichlautend in Originali verfertigt worden / die haben von wegen der Crayß und weltlichen Fürsten Joachim Christoph Wiel von Wielsperg Costantischer Rath und Obervogt zu Arbon / und Andreas Burckhart der Rechten Dr. Fürstl. Würtembergis. geheimer Rath / der Herren Prälaten Maximilian Müller / des Prälatischen Collegii Syndicus und Rath / der Grafen und Herren Johann Holsing / Gräfl. Fürstenbergis. Messkirchis. Rath und Oberamptmann zu Neufra / und dann der Erb. Stadt wegen Hans Jacob Schad / alten Bürgermeister mit ihren anzeibohrenen und Ring Pertschafften besiegelt / geschehen und geben zu Ulm den 22 Decembr. An-

no 1638.

12

N. 27.

Reichs Hof Raths Conclusum

pecto remiss. wegen der Collectation an die Ritterschafft 1638.

Die Jovis 26. Augusti 1638.

Rechberg Graf Caspar Bernhard petit seine Herrschafft Hohen Rechberg in ein Reichs Herrschafft zu erheben.

Decatur, weil die Ritterschafft hie derenwegen Rescripta ausgewürcket; bey interessiert / auch hiebedor als können in deren Præjudicium nicht wohl

wohl etwas vorgekommen werden. mit derselben abfinden möchte / so sol-
Deren wegen Supplicans sich vorher te alsdann ferner Bescheid erfolgen.

N. 28.

Kaiserliches Rescript

pcto Collectionis Equestris zu Hohentreckberg 1638.

Der Röm. Kayf. auch zu Hüngarn / und Böhheim
Königl. May. Unserm Allergnädsten Herrn ist in Unter-
thänigkeit referiert / und vorgebracht worden / was bey
Deroselben der (Tit.) Caspar Bernhard Graf zu Rech-
berg wegen Erhebung seiner freyen Herrschafft Hohentreck-
berg zu einer Reichs-Herrschafft mit mehreren ge-
horsamst angebracht / und dabey gebetten.

SWolen nun allerhöchst er-
meldt Ihre Kayserl. Majest.
sich wohlgethanes Herrn
Grafen sowol als seines ab-
geleitbten Herrn Vatters getreuer
Verdienst gnädigst erinnert / solche
auch in Kayserl. Gnaden zu erkennen
Geneigt seynd.

So ist doch ihme Herrn Grafen
von Rechberg selbst bewußt / daß bey
der gesuchten Erhöhung die Ritter-
schafft in Schwaben interessiret / und
die Possessores angeregter Herrschafft
Hohentreckberg / jederzeit mit der
Contribution zur Ritter-Cassa concurrir-
ren müssen / inmassen dann besagte
Ritterschafft sich darüber noch bey
weyland der in Gott allerseitigst ru-

henden Kayserl. Majest. Christmildesten
Andenckens beschwert / und er
sich des an Ihne deswegen ausgelas-
senen Kayserl. Rescripti ohngezei-
felt zu erinnern hat.

Dannhero / weilien oballerhöchst
besagte Kayserl. Maj. hierinnen nicht
wohl etwas ohne Nachtheil gemeldter
Ritterschafft vornehmen können ;

Als hat sich mehrgedachter Herr
Graf vorhero mit derselben ihres In-
teresse halber abzufinden ; Welchem
nach sich alsdann Ihre Kayf. Majest.
gegen demselben in Kayf. Gnaden da-
mit Sie Ihme ohne das wohl beyge-
than / weiter erklären wollen. Si-
gnatum Prag/den 27. Aug. 1638.

N. 29.

Gräflich-Rechbergische Erklärung

ad Caesarem dicto puncto 1638.

Allerdurchleuchtigster ꝛ.

Ich kame in Erfahrung / daß Ich
nen die allergehorsamst gebettene
Erhöhung meiner Herrschafft Hohen-
rechberg derentwegen Bedencken für-
fallen wolle / gleichsam dieselbe der
Ritterschafft in Schwaben etwann
mit Contributionibus verbunden wä-
re.

Hierüber kan Euer Kayf. Majest.
in Allerunterthänigkeit nicht verhal-
ten / daß besagte Herrschafft Hohen-
rechberg / hievor von dem Herzogen
in Württemberg possedirt worden / die-
selbe aber noch zu Leb. Zeiten meines
Vatern seligen als deren von Rech-
berg Eigenthum in Krafft deßwegen
organgener Declaration, abgetretten /
gestalten auch die daraufhaffende Fi-
scommissa, in Beyseyn besagtes

Herzogen aufgerichtet worden / daß
also obangedeute Herrschafft zu der
Ritterschafft niemahlen incorporiret/
noch mit einziger Contribut'on dahin
behaftet gewesen / sondern ein solches
bey meiner freyen Herrschafft Aichain
so in Schwaben gelegen / pretendirt
werden wollen.

Gelanget derowegen an Euer Kay-
serl. Majest. mein allerunterthänigste
Bitte / Dieselbe geruhen besagte mel-
Herrschafft und alt Stamm-Guth
Hohenrechberg / zu einer Reichs-
Herrschafft allergnädigst zu erheben/
und mit dergleichen Privilegio zu be-
denken. Euer Kayf. Majest. mich
zu allergnädigster Willfahung aller-
unterthänigst empfehlend.

Euer Kayserlichen Majestät ꝛ.

Allerunterthänigst-gehorsamster /

Caspar Bernhard / Graf von Rechberg

N. 30.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum / 1638.

Rechberg Graf Caspar Bernhard
degraf. 18. hujus replicat ad nup-

rum Conclusum, & informat, daß
die Herrschafft Hohenrechberg
der
Zeit

Ritterschafft in Schwaben niemah-
len incorporirt / noch mit einiger Con-
tribution dahin behafftet gewesen /
sondern solches bey seiner Herrschafft

Nichaim präcendiret werden wollen;
petit ergo angeregte Herrschafft Ho-
henrechberg zu einer Reichs-Herrschafft
zu erheben und Ihre mit dergleichen
Privilegien zu bedencken.

Expediatur Privilegium und dessen die ausschreibende
Crays Fürsten zu erinnern.

Paul Thoman etc.

N. 31.

Diploma Erectionis wegen Hohenrechberg und Nichaim. 1638.

vid. Lunigium voc. Rechberg.

N. 32.

Cæsareum Rescriptum an Graf Rechberg

Contra exemptionem equestrem. 1630.

Ferdinand.

Wohlgebohrner / lieber getreuer;
Uns haben unsere / und des
Reichs liebe getreue: N. Directores,
Aufschuß / und Rätbegemeiner Rit-
terschafft der fünff Viertel im Land zu
Schwaben / in gehorsamster Be-
schwehrung vorgebracht; wiewohl
Sie und Ihre Mitglieder sich nichts
mehrers angelegen seyn lassen / als
daß zu Unseren Diensten / Sie auf
vorfallenden Nothstand Ihr eusserste
Devotion nach Leib und Guts vermü-
gen bezeigen möchten / wie Sie dann
solches biß anhero bey den vorgewese-

nen gefährlichen Kriegs-Embßrun-
gen in dem Werck gnugsamlich conte-
stirt / so werden Sie aber daran nes-
ben anderen hochempfindlichen vilfäl-
tigen Einträgen / auch wider ihren
Willen der Ursachen mercklich gehin-
dert / und abgehalten / dieweil Theils
ihrer Mitglieder / ohngeachtet Sie in
Lieb und Leyd / in Gück und wider
werthigen Zustand bey dem Corpore
zu verbleiben / und mit anderen des-
sen gehorsamen Membris die vorfallen-
de Beschwerden insgemein zu über-
tragen schuldig / sich bey gegenwertigen
G 3 gen

gen Adversitäten / samt ihren Unterthanen von dem gemeinen Ritterlichen Weesen sub diverso pre-textu, auch durch Erwerb und Annehmung Gräfl. Stands / und einer mehreren Hoheit / absonderen / ihre Güter und Unterthanen exempt machen / oder doch in anderwerthige Contributiones ausserhalb der Ritterschafft einlassen / wie dann Du (da doch deine in habende Güter / auch du selbst vor deine Persohn so wohl / als deine in Gott ruhende Alt. Väteren der Ritterschafft je / und allwegen über Manns- und Menschen Gedächtnuß incorporiert / und zugethan gewesen / deswegen du jederzeit zu den gemeinen Ritters. Tzgen beschriben / und wie andere Mitglieder jedesmahl besteuert worden) dich unlängsten in den Gräfl. Stand setzen / und erheben lassen / auch dar auf (ob du zwar in das Gräfl. Collegium nicht aufgenommen) eigenwillig und de facto von der Ritterschafft mit deiner Persohn / Unterthanen / und Gütern zu separieren / und zu eximieren / unterstanden / der Meinung / dich zu des Schwäbischen Crayß Ständen zu begeben.

Weil aber an sich selbst ganz unbillig / daß wegen des einen / oder andern Stands Erhöhung die Mitglieder / deren Unterthanen / Vermögen und Einkommen der Ritterschafft mit denen contributionen und anderen gemeinen Schuldigkeiten entzogen werden sollen / auch Unser Intention nimmermehr ist / daß unsere Kayserl. Gnaden in acerius

damnum & injuriam redundiren / sonst hierauf anders nichts / als endlich die Trennung merklicher Abbruch / und ruina des Ritterl. Wesens erfolgen wurde. Gestalten Wir vernehmen / daß durch dein eigenthätige Aufziehung / und Widersetzung bey jetziger langwürriger Einquartierung anderen Mitglieder deren der Last desto beschwerlicher gemachet / die auff dich assignierte Reuter auff andere umbgetheilt / und hie rumben / wie auch wegen unterschiedlicher außständiger Anlagen / dem gemeinen Weesen der Ritterschafft umb viel tausend Gulden Schaden zugefügt worden ; Als ist hierauff zu Verhütung schädlicher Nachfolg an dich Unser Kayf. Befehl / du wollest bey dem Ritterschafft. Corpore verbleiben / nach insinuation dieser Unser Kayf. Verordnung inner zweyen Monathen die Schuldigkeit wegen der auff dem Ritter. Crayß gelegenen Quartieren / Contributionen / und daher entstandenen Schadens gewiß / und ohnfehlbar ablegen / die alte restierende Ritter. Steuern entrichten / und daß es von dir beschehen / gleichfalls docieren / auch fürtershin alle gemeine Auflaagen und Beschwerden sowohl / als vor diesem / neben anderen gehorsamen Mitgliedern mittragen / damit auff den widrigen Fall nicht noch wäre / andere schärpffere Mittel gegen dir vorzunehmen ; Dessen thun Wir Uns gänzlich versehen / du erstattest auch neben der Gebühr / und Billigkeit Unsern ernstlichen Willen und Meinung

nung / und seyn die sonstn mit Kayserl. Gnaden gewogen ;

Geben zu Wien den 7. ten Jan. Anno 1630.

(L.S.)

Ist mit demjenigen / so bey der Reichs Hof Cansley. Registratur liget / ordentlich collationiret / und in allem gleichlautend befunden worden / Wien / den 22. May 1687.

Virgilius Göpffert / J. U. L. Registrator.

N. 33.

Kaysersl. Reichs Hof Raths Conclusum /

pcto Contributionis wegen Rechberg. die 21. Apr. 1640.

Ritterschafft in Schwaben Donau. Viertels contr. Herrn Grafen Caspar Bernharden von Rechberg in puncto praetensae exemptionis von der Einquartierung und Contributionen zu der Ritterschafft Cassa wegen der Herrschafft Nicheim exhibet memoriale sub

pcto 26. Martii nächsthin / in quo deducit, warum der von Rechberg sich von der Ritterschafft ratione Nicheim nicht eximieren könne / & petit demselben aufzulegen / sowohl die verfallene / als künfftige Contributiones und Quartier. Anlaagen abzustatten / und hernach erst seine vermeinte exemption in petitorio auszuführen.

Communicetur sub termino unius mensis mit dem Befehl / daß Er wegen der Herrschafft Nicheim die außständige Contributiones und Quartier. Anlaagen sowol jetzt / als ins künfftig biß zu Auftrag der Sachen ordentlich bezahle und abstarre.

Paul Thomann, J. U. L.

N. 34.

Cæsareum Rescriptum

pcto Collectationis contra Rechberg / de anno 1640.

Ferdinand.

Was gehalt bey Uns die Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau / daß du unterm Vorwand

einer über die Herrschafft Nicheim erlangter exemption dich von der Ritterschafft zu separieren / und sowohl der

der Einquartierung / als Contributionen / und Quartier. Anlaagen zu einschitten / dich ganz unbefuegt angemahlen und unterstanden / sich abermahlen allerunterthänigst beklagt / und um Kayf. Hilff und Handhabung ihres befreiten alten Herkommens gehorsamst angehalten und gebetten / das hast du auß dem Beyschluß mit mehrerem zu ersehen.

Wann Wir dann auß denen in dem Beyschluß mit mehrerem angezogenen Umständen nicht sehen / wie du dich deren von der Ritterschafft über die Herrschafft Nichen hergebrachter Possession vel quasi der Einquar-

terung / und Juris collectandi mit Zug und Recht entziehen könnest.

Also befehlen Wir dir hiemit gnädigst / daß du innerhalb 4. Wochen von der Einhändigung diß an zu rechnen hierüber deinen unterthänigsten Bericht und Verantwortung einbringest / im übrigen aber / und biß zu Auftrag der Sachen wegen obgedachter Herrschafft Nichaim sowol die außständig / als künfftige Contributiones, und Quartier. Anlagen der Ritterschafft ordentlich bezahlt und abstattest / daran erstattest du Unsern gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meinung / deme Wir mit 2c.

Wien / den 21. Apr. 1640.

N. 35. a.

Chur = Bayrische Ordre

contra exemptionem Equestrem daß Grafen von Reckberg. 1639.

Hoch. wohlgebohrner Herr Graf.

Sonders Hochgeehrter Herr / was Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern 2c. nachdeme selbige mit sonderbahren Misfallen vernehmen müssen / daß der Herr Graf der zu Donauwörth von Ihr Kayf. Maj. ertheilten Resolutionen, und Quartier. Vergleichung ganz zu entgegen / die auff sein Ritter. Gut und Herrschafft Nicha assignierte. Reutter nicht einnehmen wölte / dero Geh. Commissario Johann Bartholomen Schäfferen deswegen gnädigst anbefohlen / weiset die Beylaag / dieweilen aber er Schäffer noch in Württemberg / die dem Herrn Grafen assignierte Reutter aber unter

dessen herum vagieren / und entweder verderben oder anderen zu Schaden seyn müssen ; Als haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. mir (als der ich ohne das dieser Ordren vorbey reise) gndgst anbefohlen / dem Herrn Grafen dasjenige / was der Beschluß weiset / zu bedeuten / und denselbigen zu erimeren / daß / weilen von dieser Kayf. Resolutionen, und Quartiere kein Stand / so gar das Hochlöbl. Haus Oesterreich nicht befreyt seye / der Herr Graf diß falls sich auch nicht werde eximieren und zu fernerein Schaden Ursach geben / wie dann dem Hrn. Grafen ich vor mein Persohn auch so viel nachrichtig be-

berichten wollen / daß der Herr Gen.
Zeugmeister von Merci, auß allergnädigst / und gnädigsten Ihr Kayf. und
Churfürstl. Durchl. in Bayren Befehl / der Soldatesca Ordnung ertheilt / sich der jenigen Verther und
Quartier / so Ihnen assignirt / und nicht eingelassen werden wollen / so

gut als sie fänden / zu bemächtigen /
dahero geliebe der Herr Graf ihme nicht
mehr Ungelegenheit auf den Hals zu
ziehen. Welches dem Herrn Grafen
Ich hiemit zu überschreiben / und an
bey Gottes Gnaden zu befehlen nicht
unterlassen wollen. Datum den 15.
Jan. 1639.

N. 35. b.

Chur-Bayrische Ordre

dicto puncto an Grafen von Rechberg. de anno 1639.

Demnach vermög der zu Donau
wörth zwischen Ihro Kayf. Maj.
und Ihro Churf. Durchl. in Bayern
gemachten und verglichenen
Quartier-Auftheilung / das Reich-
bergische Ritter-Gut Aichaim eben-
mäßig ohnbelegt nicht seyn bleiben;
oder keineswegs besreyt werden kan /
als wolle auß gnädigsten Befehl Ih.
Churf. Durchl. in Bayern derjenige
Officier / deme selbiges Orth von der
Ritterschafft assignirt / sich wieder

dahin erheben / von solchem seinem
Quartier keineswegs abweisen / oder
abtreiben lassen / sondern gleich an-
dere / selbiges zu beziehen sich bemü-
hen / und hinfüro Vermöge hochge-
dachtem Ihr. Churf. Durchl. gnä-
digstem Befehl / dem Freyherrn von
Stain / oder andern nicht mehr über-
drüssig seyn / sondern gleichwohl se-
hen / wie er in sein Quartier kommen
möge. Actum Jettingen den 16. Jan.
anno 1639.

(L.S.)

Churf. Durchl. in Bayern 2c. Kriegs-Rath / bestellter Ob-
rict / und Schultheiß zu Vermerck / dann Pfleger zum
Wolffstain / und diser Zeit zu der Armada abgeordneter

Wolff Jacob Ungelster / von Deissen-
hausen / 2c.

N. 36.

Chur-Bayrische Intimation

an Illeraich aim puncto contributiois Equestris. de anno 1641.

5

Dem

Demnach das Adelige Guth Zller-
aichaim ohndisputirlich der Rit-
terschafft des Donau- Viertels mit
Quartier und Contribution zu belegen
gebühret / solches auch von Römisch.
Kaysrl. Majest. jederzeit bey dersel-
ben gelassen worden. Als wird ih-
nen Zlleraichaimern hiemit aufgetra-
gen / die ihnen von der Ritterschafft
dieses Viertels angewiesene Gelder
ohneinstellig zu bezahlen / und dieweil
der Herr Graf Caspar Bernhard von
Rechberg ein Reichstand / solle der ihme

angewiesene Proviant- Stab / um
welchen er sich von der freyen Reichs-
Ritterschafft / als ein Mitglied abzu-
sondern selbst zu Regensburg angehal-
ten / von seinen andern Güttern hero
gebührend contentirt werden / da aber
wohlgedachter Herr Graf sich dessen
verweigern wurde / hat der Proviant-
Stab andere Mittel / und die mili-
tarische Execution, sich bezahlt zu ma-
chen / Krafft diß an die Hand zu neh-
men. Signatum Öbpyingen den 4.
May / 1641.

Der Churf. Durchl. in Bayern Hofrath und zu dero unter-
habenden Reichs-Armée bestellter Ober- Kriegs- Com-
missarius.

Anthon. Osh. von Forstenhau-
sen zu Gilhofen.

N. 37.

Chur- Bayerische Signatur an das B.

Commissariat dicto p̄cto de anno 1641.

Maximilian II.

Jeber Getreuer / was an uns der
freyen Reichs- Ritterschafft in
Schwaben Donau- Viertels verord-
nete Aufschüsse durch Abordnung Al-
brecht Ernsten von Freyberg / um
daß des Grafen Caspar Bernharden
von Rechberg angehörige Herrschafft
Aichaim von ihr der Ritterschafft in-
corporirt / nicht eximirt / sondern da-
von sowol mit der Einquartier- als
Erlegung der Contributionen neben

Ihnen concurrirt werden möchte / ge-
langen lassen / hast zu mehrer Nach-
richt ab dem Beschlus zu ersehen.

Dieweilen Wir dann / zum Fall
ermeldte Herrschafft Aichaim der Rit-
terschafft incorporirt / nicht wollen /
daß selbige davon abgefondert / und
der Ritterschafft dardurch etwas prä-
judicirt werden solle. Als ist unser
Befehl hiermit / darob und daran zu
seyn / daß berührte Rechbergische
Herr

Herrschaft Aicham bey der Ritterschafft gelassen / und damit einige Separation oder Eintrag nicht fürgenommen werde / allermaßen du den Sa-

chen hierin falls alsbald zu remediren / daran zc.

München / den 11. May / an. 1641.

N. 38.

Chur = Bayerische Resolution /

p. Collect. Equest. wegen Rechberg &c. 1641.

Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern zc. Unser gnedigster Herr haben vernommen / was der freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben erbettene Directores, Aufschuß / und Adthe Schriftlich / als auch durch Ihren abgeordneten und Mitglied Hainrichen Freyherrn von Stain mündlich anbringen lassen / nemlich das die sammentliche fünff Viertel von Freund / und Feinden bißhero vil Kriegs / Beschwerlichkeiten und ruin erlitten / auch wider Ihre hergebrachte Freyheiten mit Contributionen / Einquartierungen / und anderen Auflagen darmassen graviert worden / das sie zu weiterer concurrenz gleichsam unthätig gemacht / und dahero bitten / das ermelte fünff Viertel nachher Weisingen vertragen / mit Ihnen ein gewisses leydentliches / und freywilliges ohne präjudiz Ihrer Freyheiten gehandelt / und darbey gelassen / mit Überführung der Soldatesca nicht übercylet / insonderheit auch der seitler. Einquartierung begeben / und schließlich die Ritterschafft unpariert des Grafen von Rechberg / auch Buggerschen Büber Stettenfels / und

Gruppenbach besamen gelassen; ins gleichen die Straffen Raubereyen abgestellt werden möchten.

Nun tragen Ihre Churfürstl. Durchl. mit bemelter freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben / und Ihren Untertanen wegen der bißhero erlittenen Kriegs / Beschwerlichkeiten und ruin ein sonderbahres Witleyden / können es auch bey ihr selbst wohl abnehmen / wie schwer dergleichen extravitaten fallen thun / und wolten dahero nichts liebers / als das sowohl die Ritterschafft / als Ihre Churfürstl. Durchl. Selbst / und andere getreue Ständ des Reichs deren allerdings entübriget seyn möchten / welches noch mit Gedult zuwarten. Was die gebettene Commission nachher Weisingen zu Vertrag und Berg'eichung eines gewissen der Ritterschafft / Freyheiten unpräjudicialen und freywilligen Vertrags betrifft / da sehen Ihre Churfürstl. Durchl. nicht / was mit dieser Commission jetziger Zeit / zu geschweigen des schweren Unkosten / sonderbahr ausgerichtet seyn werde; zumahlen Ih. Churf. Durchl. Intention

tion ohne das nicht ist / die Ritterschafft wider Ihre hergebrachte Privilegien beschweren zu lassen / sondern Sie vielmehr dabey zu erhalten / allein weilten die Soldatesca, an deren Conservation dermalen dem H. R. Reich und jedem gehorsamen Stand in particulari höchstens gelegen / unumgänglich unterbracht und unterhalten werden muß / auch J. Kay. Maj. auf bemeldte Reichs Ritterschafft hierzu neben andern Anträgen thun / so würde die Ritterschafft samt deren incorporirten bey diesem gefährlichen Nothstand hoffentlich / wie bishero rühmlich und wohl beschehen / ein übriges thun / und nicht gedencken / daß solches inskünftig zu Präjudiz Ihrer Privilegien in ein Consequenz gezogen werden könnte / immassen J. Churfürstl. Durchl. Ihres Theils nichts liebers sehen / und selbst darauf halten / daß der Ritterschafft incorporirte Glieder vorbefohlener massen mit des Grafen von Rechberg und andern Rittergütern unseparirt beysammen zu lassen / So wollen auch J. Churf. Durchl. dem General-Commisariat befehlen / daß bemeldte Ritterschafft / wofern es anderst der jetzige Status zulasset / allein mit Fuß Votel beleget werde / Anbelangend die Raubereyen / und Exorbitantien / da hat sowol der Feld-Marschall von Beyer / als General-

Commisariat, wie auch alle Commendanten deren Regimenter ohne das als bereit im Befehl / dergleichen unverantwortliche Attentaten mit scharpffer exemplarischer Bestrafung deren delinquenten / und Verfügung der Restitution abzustellen / und darob alles Ernsts zu halten / derowegen sich die Ritterschafft auf dergleichen begehende unverhoffte Fall nicht zu wider seyn lassen würde / sich derentwillen Anfangs bey den Commendanten / und wanns an diesem ermanglen sollte / alsdann bey der Generalität um der Abstellung und Restitution willen anzuwenden / des Verhoffens / es werde von Ihnen / wie sie ernstlich befehlet / die Gebühr und Billigkeit verschaffet werden. Daserne aber auch die Orts kein Aufrichtung beschehen sollte / so wissen alsdann Director und Råth der Ritterschafft / die Sachen akhero an ged. Churf. Durchl. gelangen zu lassen / und sich darüber aller gebührenden Nothdurfft zu versichern.

Welche Ihre Churf. Durchl. dem Abgeordneten zu schriftlichem Bescheid zu bedeuten befohlen / und verbleiben Ihme / wie auch der gesagten Ritterschafft mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu München / den 10. Nov. anno 1644.

Churfürstl. Durchl. in Bayern
Kriegs-Canzley.

G. Amon m.

Reichs

N. 39.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum /

Peracto Collectationis,

Wegen Illeraichheim und Hohenrechberg. 1649.

Extractus Protocolli.

Hohenrechberg- und Illeraichische Unterthanen subpraes. 9. hujus con- queruntur, was massen Sie sowohl der Schwedischen Quartier- als auch Satisfaction-Gelder halben / nicht nur in simplo, wie andere Reichs- Unter- thanen / sondern eines Theils von der Schwäbischen Ritterschafft / andern Theils aber von dem Crays / und als so duplici onere gravirt werden wollen / allermassen Sie von der Ritterschafft

albereits um etlich 100. fl. angelegt / und angelegt worden seyn / weil aber solches zu ihrer total-ruin gereiche / petunt mandata & inhibitiones, dessen Sie dardurch entweder von dem Crays / oder von der Ritterschafft verschonet / auch ihnen die jenigen Gelder / welche Sie der Rittersch. erlegt / an Ihrer quota wiederum defalcirt und abgezogen / und sie also bey dem alten Contingent gelassen werden mögen.

Die Supplicanten auf den in dieser Sach schwebenden Proceß, und ertheilten jüngsten Bescheid zu weisen &c.

N. 40.

Der Rechbergischen Unterthanen zu Aichaim

Replie pro portione peto contributionis Equestris, 1649.

Hoch- und Wohl-Gebohrner Freyherr /
Gnädiger Herr.

Uer Gnaden unterthänigen und gehorsamlichen zu ersuchen / haben wir Nothtrentgenlich keinen Ausgang wissen zuhaben / und ist allein die Ursach / weisen wir zwar allwegen der unterthänigen Hoffnung gestanden / unser gebührende Quoram einer Edbl.

Ritterschafft bezutragen / sinnenmah- len wir aber von dem Reich also hart angesucht werden / sowohl die Quartier- als Satisfaction-Gelder dem Reich bezutragen / so haben wir arme Unterthanen solcher Gestalt / wider den Hochgebohrnen / unsern gnäd. hoch- gebietenden Grafen und Herrn der-
ger

gestalt uns gelehrt / einigen Heller nicht zu dem Reich zu contribuieren / lieber Haus und Hof stehen lassen / uns weiter ander Orthen um Unterkommens zu bewerben : Derowegen gelangt an Ihre Gnaden und gantze Löbl. freyer Reichs Ritterschafft unser unterthäniges / gehorsamtes und fleißigstes Bitten / die geruchen / und bey der Ritterschafft zu manucurieren / an Herrn General Lieutenant Duclaf Schreiben zu ertheilen / daß wir zu der Ritterschafft contribuieren / ob wir doch wegen angetroheteter Execution möchten überhebt / und bey der Ritterschafft ruhig gelassen werden.

Dieweilen Ihre Gnaden uns auch jüngsten gnd. Bertröstungen geben / daß wir mit Monatlicher Contribution den Köllmünz und Osterberger gleich sollen gehalten werden / aber doch im Werck nicht erfolgen will ; also ist auch an Ihre Gnaden unser samentliches unterthäniges / und um Gottes Willen bitten / die geruchen mit Gnaden uns mit unsern Weib und Kindern zu beherzigen / der Bertröstungen nach / wie Köllmünz und Osterberg halten / bitten doch nochmahlen den Augenschein gnd. einnehmen zu lassen / wie doch wir gegen andern beschwärt seynd.

Drittens ist auch uns bey der Quarantone zu Diberach / ein zimliche Summa aufgewachsen / und wir allzu der unterthänigen Hoffnung gestanden / weilten bey den 4. Schwedischen Regimenten wir auch um ein namhafte Summa zu vil mit unserm äußersten Rain hinauß geben müssen / es werde uns allda wider ersetzt werden / welches doch annoch nicht geschehen / worüber wir alle von Haus / bey diser kalten Winterszeit mit Weib und Kind weichen müssen : Als ist auch an Ihre Gnaden unser unterthänig und stehendes Bitten / uns hierin gnd. Hülf leisten / damit wir selbige Anforderungen vom Monath Junii her rum / möchten etwas verschont werden oder doch solche termin gesetzt werden / daß wir selbige neben Aufbringung der Schwedisch- und Französischen Quartier- und Satisfaction Gelter möchten nach und nach ablegen / und interim sicher zu Haus ziehen und verbleiben könnten / in widrigen unvorhofften Fall / wurden wir noch ein noch anders erlegen / sondern suchen müssen / wo jeder mit seinen Kindern ein Stück Brod möchte gewinnen können. Sehen hierüber gnd. Resolution unterthänig gewärtig.

Illertissen den 8. Febr. Anno 1649.

Euer Gnaden ic.

Unterthänige und gehorsame Führer und Beimeind der Herrschafft Illertisheim

N. 41.

Schwäbis. Kraß-Recess wegen eines Interims-Anlags. 1642.

Zu wissen / demnach die Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böh. heim Königl. Majest. unfer allergnädigster Herr an die Hochwürdig / Durchl. hochgebohrne Fürsten und Herrn / Herrn Johann Bischoffen zu Costanz Herrn der Reichenau und Döhningen / auch Herrn Eberhard den Herzogen zu Württemberg und Teck / Grafen zu Wimpelgard / Herrn zu Heddenheim &c. Als dieses Crayß-ausschreibende Fürsten durch abgane Allergnädigste Befehl schreiben N. 1. Allergnädigst begehrt / eine allgemeine Crayß-Versammlung auff den 20. 20.

An beneben hat sich Herr Graff Caspar Bernhard von Rechberg / wegen der Ihrer Gnaden von Herrn Grafen von Trautmansdorff / und Herrn Graff Schlücken Excell. bey jüngst zu Regenspurg gehaltenen absonderlichen Crayß-Tag in Strit gezogenen precedenz beklagt / die seynd aber deswegen an hochwohlged. Herrn Grafen selbst sich mit selbigen hierunter haben zu vergleichen / gewisen / auff sein Herrn Grafen von Rechberg anderwärts Begehren aber / und nahml. die von Kayf. Maj. zu einer Reichs-Herrschaft erhöhete Herrschaft Hohenrechberg der Reichs Matricul zu inserieren / und unterdessen und ad interim dieselbe leidentlich zu belegen / die Sach dahin verabschiedet worden / daß die Inmatriculation an seinen gehörigen Orth gestellt / des interims-Anschlags hal-

ber es bey der Herrschaft Eichen bey deme in Anno 1638. gemachten Anschlag der 20. fl. verbleiben / die Herr Graf hinsüro doch besagter massen allein ad interim von beeden Herrschaften Hohenrechberg und Alchaim halber also mit 20. fl. Monatlich vertretten &c.

Zu Urkund dessen allen / ist dieser Crayß-Abschied also zu Papier gebracht / darvon 3. Originalia, darunter Eins des Herrn Bischoffen zu Costanz &c. das ander des Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnaden / und das dritte des Heil. Reichs Stadt Ulm dem Herkommen nach / eingehändiget / von jedem Banck / und zwar / von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten / Herr Mathæus Wälser / Fürstlicher Costanzischer Rath und Ober-Vogt zu Nördburg / und Anton von Lügelsburg Fürstl. Württembergis. Obrist Lieutenant und Camererer der H. Hrn. Prælaten, der Herr Prælat von Elchingen selbst / der Grafen und Herren / Herr Christoph Wilhelm Ortinger Rath und Oberamptmann der Herrschaft Tettnang und Argen / und dann der ehrbaren Stätt wegen Herr Albrecht Stammeler des Raths Oberrichter und Kriegsherr zu Ulm / mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Pette-schaften bekräftiget worden / so geschehen und geben in Ulm den 26. Octobr. & 6. Nov. Anno Christi 1642.

N. 42.

Resolutio Circuli Suevici contra Duplex votum
in Circulo 1647.

Dennach bey dieser gegenwärtiger Crayß. Versammlung Herrn Grafen Caspar Bernhard zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von und auff Hohenrechberg / Herrn zu Nicheim ꝛc. abgeordneter Hans Eugwig Böck der Rechten Dr. mit 1 und neben andern vor 1 und angebracht / und was massen er von seinem Hrn. Principalen dahin instruiert / daß er wegen Hohenrechberg und Nicheim nicht allein speciatim notieren / sondern auch daß solches dem Crayß. Abschied in der subscription literaliter einverleibt

werde / beobachten solle / als ist solches in ordentliche Umbfrag und deliberation gestellt / von denen anwesenden Ständen / Rätñ / Botschafften / und Gesandten / daß solches / weil es bey dem Crayß nicht herkommen / deswegen von einer Herrschafft sonderbahre Vota geführt worden / pure abgeschlagen worden / solle geschlossen werden / welches obermeldten Gräflich. Rechbergis. Herren Abgesandten hiemit loco resolutionis zur Nachricht solle eröffnet werden.
Actum Ulm den 30. 20. Januarij 1647.

Deß löbl. Schwäbisch. Taugley.

N. 43. a.

Schwäbisch. Crayß Intercession ꝛc.
Allergnädigster Herr.

Dennach des Hoch. und wohlgebohrnen Herrn Caspar Bernhards Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherrn von und zu Hohenrechberg / Herrn zu Nicheim ꝛc zu gegenwärtiger Crayß. Versammlung Abgeordneter den anwesenden Ständen / auch der anwesenden Fürsten und Ständen / Rätñen / Botschafften und Gesandten durch eingereicht Me-

morial zu erkennen gegeben / was massen sein Gnd. Herr Principal von der Schwäbischen Reichs. Ritterschafft wegen der Kriegs. Contribution und Einquartierung / ohnerachtet die Sachen E. Kayf. Maj. löbl. Reichs. Hofrath anhängig gemacht / auch bereits ein Mandatum inhibitorium erfolgt / noch stetigs angefochten / und würcklich wider dessen ar-

me Unterthanen exequiert / und die Soldaten über den Hals gewiesen werden / mit dem Ersuchen/ bey allerhöchst gedachter E. Kayf. Majest. ermeltem seinem Herrn Principalem vermittelst eines allerunterthänigsten Intercession - Schreibens gehorsamlichst zu secundieren / damit Er bey seinen Kayf. Privilegiis manutentiert / und die Sentenz, bevorab weilen in Sachen schon längst concludiert / maruriert werden möge. Wir auch jekermelt beschehen Ersuchen nicht unzimlich ermesfen / dannenhero solches nicht wohl verweigern und abschlagen können. Als gelangt solchem nach an vor allerhöchstgedachte E. Kayf. Maj. unser der anweilenden Ständ/ auch unserer abwesenden Fürsten / und Stände / Rätch / Botschafften / und Gesandten allerunterthänigst gehorsamstes Bitten / wehe allerhöchstgedachte E. Kayf.

Maj. geruhen die allerhöchste Verordnung gehöriger Orthen allergnädigst zu verfügen / daß wegen obbemelter zwischen des imploranten Herrn Principalen und der Reichs Ritterschafft in Schwaben langwürig. / und an E. Kayf. Maj. Hochlöbl. Reichs Hofrath anhängig gemachten Streitigkeit ein ehiste Sentenz erfolgen / und das Werck zur Richtigkeit gebracht / also diser allerunterthänigsten Intercessionen würcklicher Nutzen verspürt werden möge.

Welche Kayf. hohe Gnad gegen E. Kayf. Maj. von des imploranten Principalen mit dessen allerunterthänigsten Diensten allergehorsamlichst zu beschulden nicht wird in Vergeß gestellt werden. Damit allerhöchstgedachte E. Kayf. Maj. zu beharrlichen Kayf. Hulden etc. Datum Ulmen den 29. 30. Jan. 1645.

E. Kayf. Maj.

Allerunterthänigste gehorsamste

Des Hochlöbl. Schwäbischen Crayß bey gegenwärtiger Crayß Versammlung anwesende Stände / auch der anwesenden Fürsten und Stände / Rätch / Botschafften / und Gesandten.

N. 43. b. Schwäb. Crayß-Recess.

Demnach des Hochlöbl. Kränckl. Crayßes Fürsten und Stände / zudem in dem Monath Octobr. jüngst verwichenen etc. 1644. Jahrs zu Bamberg vorgewesenen Crayß-Convenc abgeordnete Rätch und Gesandte / von wegen und an statt dero gnä-

digen Fürsten und Herren / auch Herren Principalen und Oberen denen Fürsten und Stände dieses auch Hochlöbl. Schwäb. Crayßes sampt und sonders schriftlich zu erkennen gegeben / was gestalten Sie wegen empfangenen Invitation - Schreiben / sowohl

von der Cron Frankreich / als denen sowohl Französischen als Schwedischen Plenipotentiaris auf eine würckliche Abordnung zu denen nacher Münster und Osnabrück veranlaßten General-Friedens-tractaten geschlossen / und dabey Sie von diesem Hochlöbl. Crayß zu secundieren gebetten / benebens auch unterschiedl. dieses Hochlöbl. Crayßes Fürsten und Ständen eben sowohl / als den Kränklich. sowol von der Cron Frankreich selbst als beeden Cronen Frankreich und Schweden / zu besagten Universal-Friedens-tractaten verordneten Legatis gleichmäßige Invitation-Schreiben insinuiert worden. Über das auch dazumahl die Winter-Quartier der Chur-Bayerischen Reichs-Armée haben sollen assigniert und bezogen werden / benebens man sich erinneret / daß bey jüngster allgemeiner Crayß-Versammlung wegen der gesamten Crayß-Creditorum auf Mittel und Weg selbe zu contentiren mit gesambten Zuthun zugeenden / geschlossen worden / ingleichen von dem Crayß-Einnehmer / daß bey der Cassa zu nothwendiger Aufschlage nichts vorhanden wäre / berichtet / und deswegen erachtet worden / daß solches Werck seiner Hochwichtigkeit nach bey allgemeiner Versammlung in gehörige Deliberation gezogen werde.

Als haben solchem nach Weyl. der hochwürdige Fürst und Herr Johann Bischoff zu Costanz / Herr der Reichenau und Dehningen Christmitten Andenkens / und nach Ihrer Fürstl. Gnaden zeitlichen Hintritt an deren statt das Hochebrw. Dhum-Capitul

der hohen Stifft Costanz / sodann der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Eberhard / Herzog zu Württemberg und Teck / Graf zu Nömpelgard / Herr zu Heidenheim / als ausschreibende Fürsten dieses Löbl. Crayßes zc.

Obwolen auch der Graf-Rochbergische bey diesem Crayß-Convencant weseñde Abgeordnete vorgebracht / was massen er von seinem Herrn Principalen dahin instruiert / daß Er wegen Hohenrechberg und Aichaim nicht allein speciatim voriren / sondern auch daß solches dem Crayß-Abschied in der Subscription literaliter einverleibet und beobachtet werden solte / ist doch solches pure abgeschlagen / und ihm hierbeyliegende schriftliche Resolution Lit. Q. ertheilet worden:

Demnach aber ermeldter Gräfflich-Rochbergische Abgeordnete vermittelst anderwärts Memorials zu erkennen geben / daß ged. sein Gnädiger Herr Principal von der Schwäbischen Reichs-Rittersch. wegen der Kriegs-Contribution und Einquartirungen / ohnerachtet die Sachen bey dem Kayß. Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht / auch bereits ein Mandatum inhibitorium erfolgt / noch stetig angefochten / und würcklich wider dessen Untertanen exequirt werde / mit gebührendem Ersuchen gemeldten seinen Principalen bey Ihrer Kayserl. Maj. vermittelst eines allerunterthänigsten Intercession-Schreibens gehorsamlichsten zu secundiren / damit Er bey dessen Kayserl. Privilegiis manutent / und die Sentenz, weilen schon längsten in Sachen concludirt / maturirt wer

werden möge; Als ist solches / ohn-
eracht sonst dieser Löbl. Crayß sich
solcher Strittigkeit (wie bishero)
nicht zu beladen gemeint / bewilliget/
und ein allerunterthänigstes Schrei-
ben an allerhöchstd. Kay. Maj.
laut Lic. R. verfaßt und außgeferti-
get worden zc.

Zu Urkund dessen allen ist dieser
gegenwärtige Crayß Abschied also zu
Papier gebracht / darvon 3. Origini-
nalen (deren das eine vor dismahl
dem Löbl. hohen Stifft Costanz /
das andere des Herrn Herkog zu
Württemberg Fürstl. Gn. und das
dritte des Heyl. Reichs Statt Ulm
eingehändiget) von jedem Banck /
und zwar wegen der Heil. und Welts-
lichen Fürsten von Herrn Jörg Kö-
berlin Dr. und Fürstl. Costanzis.

Kath / und Ludwig Friederich von
Anweil / Fürstl. Württembergis.
Kath und Obervogten zu Eübingen/
Herrenberg und Sulk / wegen der
Herren Prälaten / von Herren Jo-
hann Prälat des Gottes-Haus El-
chingen selbstn / wegen der Grafen
und Herren von Herrn Christoph
Willhelm Detingern Lt. Gräfl.
Montfortischen Rath und Oberamts-
mann der Herrschafft Tetnang und
Argen / sodann von der Ehrbaren
Stadt wegen von Albrecht Stamm-
lern des Raths / Oberrichter und
Kriegsherr zu Ulm / mit dero ange-
bohrnen und gewöhnlichen Pettschaff-
ten bekräftiget worden / so geschehen
und geben in des Heil. Reichs Stadt
Ulm / Montag den 20. 30. Januar.
anno 1645.

N. 44. Schwäbischer Crayß = Receß /

pro intercessione in forma generalissima. 1648.

Zu wissen / demnach die eine Zeilang
in dem Herkogthum Bayern befun-
dene Allirte Arméen gegen der Do-
nau / und fürters gegen dem Franck-
schen Crayß sich zugewendet / aber
dem eingekommenen Bericht nach sich
befunden / daß die Franckösische vbl-
lige Armee sich von dar zuruck und
in diesen Hochlöbl. Schwäbis. Crayß/
massen auch bald darauff erfolget /
ziehen werden / hätten zwar die
Hochwürdig / Durchleuchtige /
Hochgebohrne Fürsten und Herren
Herren Franz Johann / Bischoff
zu Costanz / Herr der Reichenau
und Dehningen / und Herr Eber-

hard / Herkog zu Württemberg und
Eck zc. Graf zu Nömpelgard und
Herr zu Hapdenheim zc. nichts lie-
bers sehen mögen / dann daß bey sol-
cher diesem Crayß annahender sehr
grossen und schweren Gefahr des gan-
zen hochlöbl. Crayßes Fürsten und
Stände hätten zusammen beruffen /
und mit gesammtem Rathun / wie
und was gestalten solch schweres und
unerträgliches Unheil / von demsel-
ben abgewendet werden möchte / de-
liberirt und berathschlaget werden
köne. Demnach aber die Enge der
Zeit / und der allzugeschwinde über
den Hals ertwachene Quartiers Last

es nicht zulassen wollen / zumahlen beeder Hochgedachter ausschreiben; der Fürsten Fürstliche Gnaden Gnad. sich erinnert / was massen auch der zu Dhnabrück bey selbigen Friedens- Tractaten zu Bezahlung der Schwedischen militiae Satisfaction-Gelder vergleichene erste Termin sich herbey genähert / da dann in Verbleibung der Schuldigkeit Fürsten und Ständen dieses Crayses schwere Gefahr und Ungelegenheit auff den Hals gezogen werden könnte; Als haben solchem nach Ihr Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. für eine unumgängliche hohe Nothdurfft erachtet / wenigst für diesemahlen einen engeren Convent von deputierten Fürsten dieses Crayses zc.

Desgleichen hat auch Herr Taspard Bernhard Graf zu Rechberg und Rotenlöwen N. 23. einkommen und gebetten / Ihme an Herrn Feld-Marchallen Turenne und Herrn Wrangel dahin zu verschreiben / daß Er von der Ritterschafft seiner beeder Gütther Illereicheim und Rechberg halber keine Assignation annehmen wöllen; Als ist Ihme mit den gebetteten Intercessionalien / jedoch in generalissima forma willfahret wie N. 24. zu sehen.

Zu Urkund dessen allen ist dieser Crays-Abchied also zu Papier gebracht / deren drey Originalia darunter Eins / des Herrn Bischoff von Costanz / das Andere / des Herren Herzogen von Württemberg Fürstl. gnaden gnd. und das dritte des Heil. Reichs. Statt U'm dem Herkommen nach eingehändiget / von jeden Banck / und zwar von wegen der Geist. und Weltlichen Fürsten / Herr Wolff Cristoph von Bernhausen Fürstl. Bischoffl. Costanzis. Rath und Vogt zu Güttingen / und Hans Albrecht von Bölowarth / Fürstl. Württemberg. Oberrath / deren Herren Prälaten / Herr Johann Prälat von Elchingen / in Rahmen des Gottshausß Weissenau / der Grafen und Herren / Herr Michael Vogel der Rechten Licentiaten / und der Ehrbaren Stätt wegen / Herr Albrecht Stamb' er Ober-Richter des Geheimen und Krieges. Raths zu Ulm / mit Ihren angebohrnen und gewöhnlichen Pettschaften bekräftiget worden / so geschehen und geben in Ulm den 27. Nov. & 7. Decembr. Anno 1648.

N. 45. Gräflich = Rechbergisches Memorial /

pro dicta intercessione. de anno 1648.

Der Hochwürdigem / Durchleuchtigen / Hochgebohrnen / Hochwohlwürdigem / Hochwohlgebohrnen / auch Wohlledigen / Gestrengen / Edlen / Vesten / Ehrenvesten / Fürsichtigen / und Wohlweisen Herren Engern Ausschüssen des Löblichen Schwäbischen Crayses Abgeordnete.

Wohl

Wohl-Edle/ Gestrenge ꝛc.

Ich habe äusserlichen her so viel verstanden / daß dieser in stehende Engere Crayß-Convenc eines Theils von wegen Verlegung und Accommodation deren Königl. Franckösischen Kriegs-Völkern bey denen Österrückischen Friedens Tractaten / für die Königl. Schwedif. Soldatesca verwilligten Satisfaction-Gelter halben / hauptsächlich vermeint und angesehen seyn soll:

Gleichwie nun ich / so viel meine beede Reichs-Herrschaften Illeraichaim und Rechberg anbetrifft / mit und neben andern Reichs- und Crayß-Ständen der Proportion nach bey diesem Wesen gebührender massen zu heben und zu legen / ganz wohl geneigt / auch sonderlich meine resignierende Quotam in die allhiefige Crayß-Cassam fürderlich bezutragen und einzuschießen / geßissen seyn werde / also habe Ich darneben meinen gnädigen Herren zu eröffnen nicht unterlassen wollen / darbey denen von vielen Jahren hero continuirten leidigen Kriegs-troublen der Schwäbischen Ritterschafft Aufschuß / unter dem Fürwand der prä tendirenden / und nicht allein in maximum præjudicium vieler Reichs- und Crayß-Stände / sondern auch zu Schmäherung der Kayserl. Autorität selber in sensu largissimo extendirenden Privilegien / & lite quidem desup. in Aula Cæs. adhuc dumpendente sich vielmahlen im Trüben zu fischen unterstanden / und meine arme Unterthanen durch scharpffe

militarische Executions-Procedures dahin genöthiget / daß sie dero bey fallenden Quartieren und Kriegs-Contribucionen de facto, und wider alle Recht und Billigkeit gemachten eigenwilligen Assignationibus, und zu ihrem ohnüberwindlichen Schaden und Nachtheil geleben und nachkommen müssen / darwider Ich mich gleichwohl jederzeit aller Möglichkeit nach / zu Conservation meiner Gerechtsame opponirt / und der rechtmässigen wol fundirten Possession halben durch gebührende Contradictiones und Protestationes solenniter und in optima forma verwahret habe. Weilen aber kein Zweifel / daß gedachte Schwäbische Nobilität und desselben Capita obangeregter Franckösischer Quartier- und Schwedischer Satisfaction halber meine arme Unterthanen in denen beeden Herrschaften Illeraichaim und Rechberg / ihrer unbefugten und bösen Gewohnheit nach / abermahlen de facto molestiren / turbiren und inquietiren möchten / abermassen sie dann nur albereit durch ein zu Hand geschicktes Patent, welches ihnen zwar von mir ohneröffnet wiederum zuruck gesandt worden / zu der ersten Schwedischen Ziehls-Grist einen Beytrag anzumuthen sich erk. äret haben / als bin Ich dahero mir selbst und meinen Angehörigen in tempore zu vigiliren / und dero besorgenden Ungelegenheit durch geziemende Mittel und Weg zu begegnen und fürzubauen / bewogen worden / bevorab weilen die-

se wädrige Beginnen nicht allein mir in particulari, sondern auch vielen andern Reichs- und Craiß- Ständen / (deren Güther hiebevordem Ritter- Collegio inserirt gewesen) ja so gar in consequenti, dem ganzen löblichen Schwäbischen Craiß in viele Wege präjudicirlich / und über das der Vernunft / denen allgemeinen Reichs- Constitutionibus u. heilsamen Kriegs- Verfassungen zugegen seyn würde / wann die Ritterschafft / um ihrer wider die Reichs- und Craiß- Stände gefasster hoher Einbildungen willen / ein und andern Statum von denen Ritter- Gliedern des Reichs de facto & causa coram competente Judice nondum discussa, separiren und absondern / u. ihrem Corpori gleichsam agglutiniren u. einpropffen wolten / und weil die Sach angeregter massen bewandt und beschaffen / so stelle ich keinen Zweifel / die gesamppte löbl. Schwäb. Craiß- aufschreibende Fürsten / benebon denen übrigen Ständen / werden dieses / sonderlich wegen der hochschädlichen Consequentien, und also ratione proprii Interesse, in hochvernünftige und reiffliche Deliberation ziehen / und mir in dieser Sach / wider die Ritterschafft nicht allein Beyfall zu geben / sondern auch auf rathschende Nothdurfft alle mögliche Assistentz zu laissen / ihnen nicht zuwider seyn lassen.

Für dißmahlen aber ist an meine geliebte Herren mein freundlich Ansehen / Sie geruchen mir so wol an Zbro Fürstl. Gnaden Herrn Tourenne, als

auch Zbro Excell. Herrn Carl Gustav Wrangel, als die beede respect. Königlich- Französische und Schwedische Feld- Marcellen, Intercessionales zu dem Ende zu ertheilen / daß / weil ich so wol der Französischen Quartier, als der Schwedischen Satisfaction halber meine Gebühr in qualitate eines Craiß- und Reichs- Stands zu praectiren erbietig / auch wider alle Raifon und Billigkeit außlauffen wurde / wann ich oder meine Unterthanen darentwegen auch von der Ritterschafft molestirt / und also in duplo gravirt und angelegt werden wollen / Zbro Fürstl. Gnaden und Excell. Zhren untergebenen hohen- und niedern Officiren ernstliche Ordre geben wolten / daß sie von der Ritterschafft / auf die bemeldte beede Herrschafften Illerachaim und Reckberg keine Assignation annehmen / auch da sie schon dergleichen acceptiert hätten widerum resigniren / und es bey denen jenigen Assignationibus, wie sie von den löbl. Schwäb. Craiß- Ständen oder dero aniecht versamleten Engern Ausschuß gemacht worden / (berührten beeden Herrschafften halber) allerdings bewenden und verbleiben lassen wollen / aller massen der löbl. Schwäb. Craiß mich und andere incorporirte Reichs- und Craiß- Ständ wider der Ritterschafft unbefugte und höchst schädliche Attentata wohl werden zu defendiren wissen.

Diesen erzeugenden favor bin ich um die Herren und forderst um dero Gn. und Gnaden Herrn Principalem
re-

respectivè gehorsamen Diensten und dern obligirt / und verbleibe Meinen
freundlich zu beschulden und zu erwir geliebten Herren etc. dienstwilliger

Caspar Bernhard / Graf zu Rechberg.

Inscr. An die zu gegenwärtigem
Engern Crays, Convent Herren
Abgeordnete.

Memorial.

Caspar Bernhards Grafen zu
Rechberg. N. 23. de 1648.

N. 46. Schwäbisch Crays Intercession

pro Rechberg de 1648.

Copia Intercession - Schreiben 3

An Herrn General, Feld Marschall Tourenne,
und

Herrn Generalen Wrangel,

Von dem Engeren Schwäbischen Crays.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner etc.

Wier Fürstl. Gnaden können Wir
nicht verhalten / daß bey innste
hendem Engern Crays. Convent. Hrn.
Caspar Bernhards Grafens zu Rech
berg Gräfl. Gn. / vermittelt einge
reichten Memorials Uns zu erkennen
geben / wasgestalten seine Gräfl. Gn.
mit der freyen Reichs. Ritterschafft
in Schwaben wegen seiner Unterthan
nen in puncto Contributionis in lang
würiger Strittigkeit begriffen wäre /
und daher sich besorge / daß ermeldte
Ritterschafft bey gegenwärtigen Quar
tier auf besagten seinen Unterthanen
die Contribution und Beytrag suchen
werde / deswegen Ihr Gräfl. Gn.
wolte gebetten haben / derselben In
tercessionalien an Eur. Fürstl. Gnaden
zu dem End ertheilen / das E. Fürstl.

Gn. dero untergebenen hohen und nie
dern Officieren Ordre ertheilen wol
ten / daß sie von berührter Ritterschafft
auf seine beede Herrschafften Illeraich
heim und Rechberg keine Assignation
annehmen / auch da sie schon derglei
chen acceptiret hätten / widerum re
signiren wolten / obwohlen wir Eur.
Fürstl. Gn. hierinen keine Maß oder
Ordnung zu geben / haben wir doch
Ihme Herrn Grafen solche gebettene
Intercessionales nit wohl recusiren kön
nen. Ist demnach an Eu. Fürstl.
Gnaden Unser unterthäniges Ersu
chen und Bitten / Sie geruben / den
hochermeldten Herrn Grafen disfalls
gn. recommendirt seyn zu lassen / solten
Eu. Fürstl. Gn. Wir nicht verhalten /
u. verbleiben E. F. G. Unterthänige

Ulm den 28 Nov.

und 8. Dec.

1648.

Der Fürsten und Ständ zu diesem inst. henden En
geren Schwäbisch Crays Convent abgeordnete
anwesende Rät / Gesandte u. Vortschafften.

N. 47.

N. 47. Chur = Maynsis. Intercession

ad Caesarem contra Exemptionem Equestris, de 1656.

Allergnädigster Herr ic.

Euer Kayserl. Majest geruhen Ihre
 ab dem Inschluß mehrerer In-
 halts allerunterthänigst referiren zu
 lassen / welcher Gestalten mich
 Director / Räte und Aufsichße des
 Reichs unmittelbahren Ritterschafft
 in Schwaben Viertels an der Donau
 bittlich angelangt / bey Deroselben
 für sie dahin zu intercediren / damit /
 gleichwie sie in deren zwischen Weys-
 land Caspar Bernharden / anjeho
 dessen Sohn Johann Grafen zu Rech-
 berg und Rothenlöwen / Freyherrn zu
 Hohenrechberg / und Ihnen bey Dero
 Kayserl. Reichs . Hof . Rath recht-
 schwebenden Sachen durch genugsam
 erhebliche und begründete Fundamenta
 dargethan / warum nemlich beede U-
 deliche Güther Hohen . Rechberg und
 Nidheim präcedirter massen von der
 Ritterschafft ohne befahrenden Total-
 Untergang des gemeinen Ritter . We-
 sens / einfolglich Euer Kayserl. Maj.
 selbstem höchst . schädlichen Nachtheil /
 keines Wegs reparirt / und andern zu
 böser Nachfolg von der Ritterschafft .
 Anlagen befreyet werden köndten / also
 auch dieselbe bey gemeldten dero
 Reichs . Hoffrath attendiert / und sie
 dagegen mit einer widrigen höchst .
 präjudicierlichen vormahls nie erhör-
 ten Erlantnuß nicht graviert / noch
 weniger aber gegen ihre wohl erlang-
 te Kayf. und Königl. privilegia (die
 Ew. Kayserl. Maj. ohnlängst selbstem

allergnädigst confirmiert / und ernst-
 liche Rescripta darauf ertheilt) be-
 druckt oder beschwert werden mögen.

Wann dann nun gleichwohl / mas-
 sen genugsam bekandt / der Grafen
 von Rechberg Vorelteren / als der
 Ritterschafft zugewandte Mitglieder /
 von berührten Adel . Güther Hohen-
 rechberg und Nidheim von ohndend-
 lichen Jahren hero ihre Anlagen
 und Rittersteuern je und allwegen zur
 Ritter . Eruchen ohnweigerlich beyge-
 tragen / und dahero / wann solche
 anjeho wieder altes Herkommen von
 dem Ritter . Corpore dergestalt abgeson-
 dert werden solten / die Ritterschafft
 hierdurch mercklichen nicht allein ge-
 schwächte / sondern auch andere
 Ständ / Grafen und Herren / so nit
 weniger dergleichen Ritter . Güther
 gleichmässig von ihr . alters Inhabern
 und Besitzen / und bishero zur Rit-
 ter . Callen . Krafft obged. Kayserl. Pri-
 vilegii sampt dem gemessenen Execu-
 tions . Rescript , darvon ihre schuldige
 Prastationes gutwillig gern beygetra-
 gen / solches leicht in eine schädliche
 Consequenz zu ziehen / und sich glei-
 chergestalt hiervon zu eximieren un-
 terstehen / mithin dergestalt die
 Reichs . Ritterschafft Ew. Kayf. Maj.
 und dem Heil. Röm. Reich ganz
 ohnmuß gemacht / ja gar zerglieder-
 ret und zu Grund gerichtet werden
 dörfte ; Als zweiffe ich zwar auch
 nicht /

nicht / daß Euer Kayserl. Majestät solches in allergnädigste Consideration ziehen / und vielmehr Dero und des Heil. Reichs ohnmittelbare Ritter- schafft bey ihrem uhralten wohl- her- gebrachten privilegirten Stand und Ritterwesen ohnzertrennt beyammen allergnädigst manutreniren und erhal- ten / als gern sehen und geschehen las- sen werden / daß durch einen neuerli- chen höchst präjudicier und nachthei- ligen Ausspruch vorige desfalls er- theilte Kayserl. Befehl und Commis- siones wiederum cassiert / die uhralte Ritter- Güther dergestalt von dem Corpore abgeriffen / und der Ritter- Anlagen ganz befreyt / andern Glie- dern aber der Last endlich allein üben Hals gezogen / und folgendlich die- ses Ritter- Wesen Deroselben und dem Heil. Röm. Reich in vorfallen- den Nöthen an Hand zu gehen ganz untüchtig gemacht / und zu ihrem Grund- Verderben auß- und von einander gesetzt werden sollte / massen

ich dann auch Ewr. Kay. erl. Majest. diß der Ritterschafft sehr hohes und gemeines alle drey Ritter- Crayß und deren Bezirk mercklich betreffen- des Anligen / auf deroselben an mich gelangtes Begehren / zu sothanem End hiemit bestens aller- unterthänigst re- commendieren / und dabey nicht zweifeln thue / daß neben deme solches der Billigkeit samt uhralter Observanz und ergangenen verschiedenen Kayf- Verordnungen (nemlich das Ritter- liche Corpus ohnzertrennt beyammen zu halten /) durchaus gemäß und zu administration der heilsamen Justiz ohne das gereicht / also auch die ge- samte Ritterschafft diese allergnädig- ste gerechteste Kayserl. Hülf und Ma- nutenz hinwider bey jeden Begeben- heiten nach äußerstem Vermögen / um Dieselbe in allerunterthänigster ge- treuester devotion zu demeriren / sich ey- ferigst beflissen werde / die ich dabey Gott zc.

N. 48. G. Reckbergis Bericht

pcto comit. citra præjudicium Equestre d. 1713.

Wohlgebohrne / Edle / Bestrenge / denenselben seyen meine freundlich willige Dienst jederzeit zuvor / inson- ders freundlich liebe Herren Bettere zc.

Was massen und Gestalt Ich in das löbl. Collegium der Grafen / und Herren in Schwaben begehrt / und auch allbereit an- und aufgenommen / auch mir Session und Vocum ertheilet

worden / das alles vernehmen diesel- be auß den Beysagen mit Lic. A. und B. mit mehreren / darauf ich mich dann um geliebter Kürge willen in allen referieren thue.

R

Wann

als der auch seinen Nahmen und
Stammen vor allen weltlichen Din-
gen geliebt / und solchen zu befürdern
und wieder in gutes Esle zu bringen /
sich allzeit beflissen / hab Ich billich /
was Er in seinen Lebzeiten / Kürze
der Zeit halben nit effectuieren köu-
nen / Ihme und unserm / ohne
Ruhm zu melden / uhraltem Her-
kommen zu Ehren / solches vollends
zu Werck richten und volziehen wol-
len und sollen.

Weil dann zuvor höchst. ermelte
Röm. Kayf. Maj. diser Dingen hal-
ben genugsame Informatio genoms-
men / und darüber mir dessen nit al-
lein Kayserliche Zeugnus allergnädigst
geben / sonder mich auch / als einen
Grafen des Reichs in dero Kayserli-
chen Diplomate nit von neuem creiren/
sonder vielmehr das alte confirmieren/
und also wie der Welsch sagt / cosa
vechia diu contacta nova ist / hab Ich
mich und die Meinige / wie in sol-
chem Fall velleicht ein jeder anderer
auch thäte / (weil auß Unvermügli-
keit und Zustand / meine vorsahrens-
de Agnaren lange Zeit hero nur Rit-
terlichen / doch nie niderern / und
aber auch zu unterbrochnen Zeiten
Freyherrlichen Stand führen können/
und geführt haben) so weit nit ne-
gligieren zu lassen / und dahin ge-
hen / damit zu desto besserer Intro-
ducierung desselbigen Ich in das Pöb-
liche Collegium der Grafen und Her-
ren im Land zu Schwaben / darin-
nen Ich und meine liebe Voreltern
wolbekandlich geseßen und herkom-
men / gelangen mögen : Und obwoh-

len von höchst. ermelten Kayserl. Maj.
Hochlöblichster Gedächtnus / gleich
mit dem Kayserl. Diplomate auch ein
sonderbahres Kayserliches Schreiben
an die Grafen und Herren in Schwa-
ben (daß Sie mich nit allein für ein
Grafen des Reichs solcher ge-
stalt . . . erkennen / sonder in
allen Zusammenkunfften / Sessionen
und Stellen solchen gemäß tractieren
und halten) erlangt / so hab Ich
doch solches niemahlen / wie auch
noch nit / inuieren wollen / sonder
vielmehr und lieber durch guten Wil-
len und Willkuhr aller Ständen bit-
lich einzukommen begehrt / der Hoff-
nung / bey Ihnen sampt und son-
ders desto mehreren Favor und Affection
zu erlangen / daß auch solches für
mich und meine Nachkommen desto
mehreren Bestand haben werde.

Derowegen Ich Anfangs durch
die Hochwürdige / wohlgebohrne /
meine insonders freundl. liebe Her-
ren Vettern / Vatter und Brude-
ren Herrn Hans und Herrn Eitel
Friderichen Grafen zu Hohenzolle-
ren 2c. Gebrüderen / und Weiland
Herrn Christophen Erb. Truchßäßen/
Freyherrn zu Waldburg 2c. welche
mir sonderbaher vertraut bekandt und
verwandt gewest / per scoprit la Com-
pagna, ob ich auß dergleichen Bes-
gehren nit etwan repulsam zugewar-
ten / in Bedenckung ich meiner
habenden Gütheren halben das
hero nit contribuieren kan / dann
was meine drey Herrschafften
Cronburg / Weissenstein und
Kellmünz anbelange / muß Ich
R 2 bey

bey freyer Reichs Ritterschafft
in Schwaben / Thonauer, und
Kocher Viertels reser. Zwe mit der
Contribution einschütten / und
mich in solchem / und sovil die
Ritterschafft anlangt / wegen
meiner lieben Vortetern / die so
viel lange Jahr mit Ihnen ge-
hebt und gelegt / bey denen wir
auch allzeit in gutem Respect ge-
halten worden / und noch / auch
darumben von Ihnen nit abzu-
söndern begehre / noch will /
weil solches auch an ihrem Stand
ein löblich Corpus ist / und Ich
mich dahero ganz wohl darbey
befinden thue ;

Die Graffschafft Schwabegg
und beede meine Güther Conradsho-
ven und Paungarten betreffende /
dependieren solche alle drey immedia-
te von dem hochlöbl. Hauß Bayern/
dahero Ich allein ohngefährlich / wie
etwan mit des Herrn Grafen von
Hohen-Embs zc. meinem auch
freundlichen lieben Herrn Vetteren/
beschoben seyn mag / einkommen kan/
hätte sonst nit unterlassen gleich
Anfangs E. E. L. Ed. als aufschrei-
bende Grafen und Directores, wie
billich / darunter dienstlich zu ersuchen/
wolte es auch nit unterlassen haben.
Weil ich dann auf bemelte mediati-
on ein solchen prägestum empfangen/
dabey E. E. L. Edn Ich mich des-
wegen gebührend anmelden würde /
E. E. L. Edn.

daß Ich keinen abschlägigen Bescheid
erlangen sollte / hierauff thue dieses-
bige Ich hiemit freunde, dienstlichen
bitten und ersuchen / Sie geruhen
für sich selbst / und als Directores
des hochlöbl. Gräfflichen Collegii, in
dasselbige mich als ein Grafen des
Reichs einzunehmen / und mich Ih-
rer Privilegien und Communicaten theil-
haftig zu machen / Mir darinnen
gebührende Stell und Session zu er-
theilen / auch der Contribution hal-
ben / allein für mein Gräfl. P. Sohn/
dann der Güther halben hat es sein
obiges Bewenden / ohngefährlich auf
weiß / wie Herren Grafe Hans von
Hohenzollern zc. Lden meines
halben möchte Andeutung gethan ha-
ben / mich zu bescheiden / aber doch
alles ohne einige Maßgebung / wolt
ich mich dann hierinnen E. E. L. Ed.
Discretion und Direction totaliter un-
tergeben thue / deroselben heimstellend
erbieth mich auch solches alles gegen
E. E. L. Edn allen den Ihrigen und
auch dem gesamten Collegio aller
Grafen und Herren/samt und sonders
bestes Fleiß zu verdienen / und die
Meinige auch dahin anzuweisen / E. E.
L. Ed. willfährige Nachrichtliche Ant-
wort bey Zeigern diesem eignen des-
wegen abgefertigten Worten hierüber
erwartend / thue Deroselben ich mich
freundlich / und uns allerseits Gütli-
chen Gnaden befehlen / Datum Mün-
chen 16 Aprilis Anno 1613.

Dienstwilliger allzeit
Wolff Conrad zu Rechberg / und
Rothenlöwen zc.

(Titul.) Den Wohlgebohrnen Herren Johann Grafen zu Montfort /
Herren von Bregenz / zu TERNANG und Argen / und Herren
Froben Grafen zu Helffenstein / Freyherrn zu Gundelfingen /
Herren zu Wildenstein / MÖßkirch und beeden Röm. Kayserl.
Majest. Rätthen zc. Meinen freundi- sonders geliebten Her-
ren Vettern und Schwägern / samt und sonders.

Inscr. Copia Schreibens von Herrn Wolff Conraden / Grafen zu
Rechberg und Rothenlöwen / an Herrn Johann Grafen zu
Montfort zc. und Herrn Froben Grafen zu Helffenstein zc.
als Directores des Gräfl. Collegii in Schwaben.

Vom 16. Aprilis Anno 1613.

N. 50. Declaratio Comitum Affirmativa an Rechberg
de 1613.

Wohlgebohrner / Insonders freundlicher geliebter Herr Vetter
und Schwager / E. Eden seyen unser freundlich willige Dienst /
samt was wir mehr Liebs und Guts in Vermögen / zuvor.

Wir haben empfangen und ables-
send vernommen / was E. Ed.
Uns unterm 16. dis laufenden Mo-
nats Aprilis auß München Schriftli-
chen angefügt und ersucht.

Demnach von Weyland Kayf.
Majest. Rudolphi dem andern Christ-
lobseeligster Gedächtnus / E. Ed. vor
ihre Persohn und absteigende Lini al-
lergnädigst wider in den jenigen
Grafen- Stand / darinnen dero
Vor- Eltern vor viel / ja unvordenck-
lichen Jahren auch gewesen / gesetzt /
und solcher an ihnen wieder renoviert
und erneuret / von Ihrer Kayserl.
Majest. auch dieselbe zu einem Grafen
des Reichs / in Dero Kayserl. Di-
plomate nit von neuem creiert / son-

dern vielmehr confirmiert worden zc.
Wir wolten dieselbe vor uns als Di-
rectores unsers Collegii. wie ein Gra-
fen des Reichs einnehmen / unserer
Privilegien und Immunitäten theilhaff-
tig machen / auch gebührende Stell-
und Session ertheilen / und der Conti-
bation halben ungefährlich Aufweis /
wie Herr Graf Hansen zu Hohenzole-
lern zc. Ed. Andeutung gethan haben
möchte / bescheiden:

Hierauf mögen E. Ed. wir nicht
verhalten / das auf Begehren Wey-
land Christophen / Erb- Truchsassen /
Freyherrs zu Waldburg / Sie und
dann hernach E. Eden selbstens unsers
Collegii Rath, Syndicus und lieber
getreuer Dr. Johann Jacob Oppen-
heimer

heimer uns gebührlich angemeldet / dieselbe zu uns in das Collegium der Grafen / Herren und Mitbancks Verwandten in Schwaben 2c. begehren / auch darum anhalten wurden / da sie in etwas vergrieffert / Ihnen möchte von einem oder dem andern willfahret werden wollen.

Wann wir dann vor unser Personen darzu inclinirt / aber befunden / daß ohne unserer Mitbancks Verwandten Zuthun und Einwilligen nichts zu vertrösten gewesen / als haben wir unter andern Puncten diesen dem Aufschreiben des nacher Waldsee auf den 10. Julii nechst abgewichenen 1611. Jahrs gelegten Grafen und Herren Tags inserirt / und hernach in pleno darbey umfragen lassen / damahls ist aber / und das wegen Abwesenheit der mehreren nichts resolviert / sonder auf andere Zusammenkunft verschoben / wie nun solche in Ulm unlängsten angefangen / ist dieser differierte Punct reallumiert und dahin geschlossen worden / falls E. Ed. an genehm / sie auch darum sich anmelden und unserem Collegio incorporiert zu werden / begehren wurden / man sie gern haben und leyden / auf und einnehmen / auch Sessionem & votum ertheilen wolle. Wann dann uns den aufschreibenden Grafen solches E. E. den auf dero Anhalten zu notificiren damals in eventum collegialiter aufgetragen worden / inmassen es oh-

ne das / dem Herkommennach / Uns obligt und gebührt / so nehmen wir dieselbe vor unsere Mitglied und Bancks Verwandten Grafen hiemit auf und ein / machen Sie theilhaftig aller unser Privilegien / Freyheiten und Immunitäten / und geben ihnen Sessionem & votum.

Und demnach zu Besoldung der gemeinen Diener auch anderer notwendigen Ausgaben (weilen es dero Graf und Herrschafften halben bleibt wie sie selbst davon geschriben haben) Jährlich auf Georgii von jedem Bancks Verwandten vier simpli Anlagen erstattet werden / E. Ed. auch darzu sich auf ein zimliches (ausser was Sie von Ihren Graf und Herrschafften contribuieren) zwar außserliches anerbotten / als werden Sie Jährlich und auf Georgii des 1614. Jahrs zum ersten zu ihrer quota der 4. Simplen / aber die 8. extraordinarii Anlagen / so zu bevorstehendem Reichs Tag ohnlängst in Ulm halb auf Georgii und halb auf Johannis Baptistæ zu bezahlen bewilligt worden / weilen nunmehr auch in E. Ed. Namen der Abordnung zum Reichs Tag beschicht / um selbige Zeit dem Syndico gegen zimlicher Quitung erlegen.

Diß wolten Wir E. E. den zu begehrtter Antwort und Nachricht / neben Empfehlung Götlicher Obacht / freundlich überschreiben.

Datum die 22. Aprilis Anno 1613.

Johann Graf zu
Montfort 2c.

Froben Graf zu Helf-
enstein 2c.

(Tit.) Dem wohlgebohrnen Herrn Wolff Conraden Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherten von Zohenre^{ck}berg / Erb. Hofmeister im Obern und niedern Bayern / Herrn zu Cronburg / Weissenstein und Zellmünz / Pfand. Herrn der Grafschafft Schwabegg / Herrn auf Conradshoven und Paumgarten / des Hochfürstlichen Mantuanischen Ordens und Groß. guldenen Halsbands Redemptoris nostri Rittern / Röm. Kayserl. Majestät Rath / auch Fürstl. Durchleuchte in Bayern ꝛ. geheimen Rath / Land. Hofmeistern / Obristen. Cammetern / und Obristen. Hofmeistern ꝛ. Unserm insonders freundlichen geliebten Herrn Vettern und Schwagern.

Inscr. Copia - Antwort. Schreibens / auf Herrn Wolff Conraden Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen ꝛ. von Herrn Johann Grafen zu Montfort ꝛ. und Herrn Froben Grafen zu Helffenstein ꝛ Als außschreibende Grafen zu Schwaben. Vom 22. Aprilis Anno 1613.

N. 51. Ritterschafft. Gratulation

hoc p^{to} an Rechberg d. 1613.

Wohlgebohrner Herr Graf / dem Herrn seyen Unser ganz güthlich Dienst / auch was Wir Ihm Liebs und Guts vermögen zuvoran. Günstiger lieber Herr Vetter und Schwager / auffer seinem an die wohlblöbliche Herrn Aufsichs und R^{at}he Donauischen Viertels / neuerlicher Zeit abgangenem Schreiben / haben Wir vernommen / was wasfen der Herr in das Collegium der Grafen und Herren eingenommen / und in die Session und Vorum eingeräumt und verwilliget worden seye / wie in dem Herrn Grafen Wir die restoration pristinae dignitatis, so disuhraltet Geschlecht deren von Rechberg vor langen Jahren gehabt / billich wohl gönnen / und deme deswegen von Herren dienstlich gratulieren / also gereicht Uns und gemeiner Ritterschafft zu sonderem angenehmen Gefallen / daß ungeachtet solcher Erhöhung / der Herr Vetter und Schwager seiner Güther halber / dennoch mit erstwohlermetter Ritterschafft fürters auch beständiglich zu contribuirem / und es also disOrths bey dem alten / den Kayserlichen Privilegiis gemässen Herkommen

men verbleiben zu lassen / sich gegen hochwchgedachtem Collegio erklärt und respectivè entschuldiget / welsch beständige und rühmliche Affection zu dem gemeinen Ritterlichen Wesen Wir an seinen Orth gebühlich verkennen / Uns auch keinen Zweifel machen wöllen / die Adelige Mitglieder / so in consequentiam interpellirt / werden nit weniger als Wir / selbige zu jeder begebender Occasion bestes Fleiß zu verdienen und dem

Herrn auch für sein Versohn alle Ehe und Dienstwilligkeit zu erzeigen / begühlich geneigt seyn. Thun damit dem Herrn Vetter und Hrn Schwager Uns samt dem ganzen Ritterlichen Corpore , zu Lobwürdiger continuation der bisshero vermehrter günstiger / guter und verharlicher Affection dienstlich / und Uns allerseits Götlicher Protection und Benediction getreulich empfehlen. Datum Essingen den 9. 19. Novembr. Anno 1613.

Deß Herrn Vetter und Hrn. Schwagers

Dienstwilliger I

Löbl. deß Kocher Viertels verordnete
Aufschuß und Ráthe.

Inscr. Concept - Schreibens / an den Herrn Grafen von
Rechberg.

B. SPECIFICATION der Beylagen

pcto Collectationis zu Bingen /

contra

Hobenzollern-Sigmaringen.

N. 1.

Privilegium von Kayser Maximiliano Allerglortwürdigsten Gedächtnuß / denen von Reyschach / als damaligen Inhabern Hornstein und Bingen allergnädigst ertheilt / Anno 1507.

2. Attestatum die Bisingische / Hornsteinische und Sigmaringische Herrschafftliche Gütther betreffend an. 1717.

3. Confirmatio Privilegii ab Imperatore Maximiliano Anno 1507. die 5. Maji. obtenti, de 1576.

4. Extract, der Herrschafft Hornstein Quittungen, Register wegen umgelegter Türcken-Steuren / Kriegs- und Contributionen Ihrer Unterthanen zu Hornstein / Bingen / Aichen / Streitberg und Galbereithen / de 1532. 42. 45. 48. 65. 1578. 1584.

1584. 1593. 1597. 1598. 1614. 1625.

5. Extract Riedlingischen Vertrags dd. 30. September 1578.

6. Extract Bisingischen Gerichts Buchs / und Dorffs Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt den 10. Novemb. 1580.

7. Extract Meßingischen Vertrags de dato 24. May 1610.

8. Ritterschafft, Donau. Supplic an Jhro Kayserl. Majestät Ferdinandum II. allermildtisten Ungedenkens / contra Hohenzollern Sigmaringen pcto Collectionis &c. zu Bingen / dd. 26. Septembris 1629.

9. Kayserl. Rescript an den Fürsten Johannes von Hohenzollern / zu Sigmaringen / dicto pcto dd. 7. Januar. 1630.

10. Vergleich zwischen Hohenzollern /

Zollern / Sigmaringen und Hornstein / dicto pcto dd. 10. Jun. 1681.

Vid. Lunigium von der R. Ritterschafft p. 306. 19. n. 247.

11. Vergleich zwischen Lößl. Schwab. Donauis. Reichs. Ritterschafft und Hornstein / eodem pcto dd. 9. April. 1682. Lunig. dl. n. 258.

12. Schreiben Fürsten Maximilian von Hohenzollern / an den von Hornstein / dicto pcto dd. 18. Junii 1684.

13. Kayserl. allergnädigsts Rescrip de dividendo Kayß und Steuer zu Bingen an den Fürsten zu Sigmaringen dd. 3. Decembris 1687.

14. Hornsteinische Erklärung Duplic dd. 8. Martii 1695.

15. Höchstpreisl. Reichs. Hoff. Raths Conclusum pcto inrotationis dicto pcto veneris dd. 15. Januarii 1694.



B. Beylagen der Ritterschafftelichen Deduction / puncto collectionis wegen Bingen / contra Zollern, Sigmaringen.

N. I. PRIVILEGIUM von Kayser Maximiliano Allerglorwürdigsten Gedächtnuß / denen von Reichschach / als damahligen Inhabern Hornstein und Bingen allergnädigst ertheilt / Anno 1507.

N. I.
Wir Maximilian von Gottes Gnaden Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatia / ic. König /

Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / und Pfalz Grafen / ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns unser und des Reichs lieber Getreuer / Wilhelm